

Naturrecht und Politik

im

Lichte der Gegenwart

von

Ferdinand Walter.

Zweite verbesserte Auflage.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1871.

Vorrede.

Der Zweck des Verfassers bei der Abfassung dieses Buches war zunächst der, sich selbst von dem im Gebiete des Staatslebens Erforschten und Erlebten Rechenschaft zu geben, dann aber auch Anderen, welche diese mühsamen Wege wandeln, nützlich zu sein.

Die Wichtigkeit dieser Untersuchungen ergibt sich daraus, daß die großen Fragen, wovon die Zeit so tief ergriffen und bewegt wird, fast sämtlich in dieses Gebiet fallen, und nicht vereinzelt, sondern in ihrem organischen und systematischen Zusammenhang behandelt werden müssen. Ihre Schwierigkeit wird aber schon durch die große Verschiedenheit der Ansichten und Methoden bezeugt, welche zur Lösung der hier gestellten Aufgabe versucht worden sind und noch fortwährend versucht werden.

Der Gesichtspunkt, welcher dabei dem Verfasser maßgebend schien, ist schon auf dem Titel angedeutet. Es handelt sich dabei um ein Philosophiren aus der Zeit heraus in die Zeit hinein. Auf die Nichtigkeit der Methode und deren strenge Durchführung kommt es bei dieser Disciplin mehr als bei jeder anderen an. Daher ist davon im ersten Theile ausführlich gesprochen worden.

Auch der dritte Theil, die Geschichte der Bearbeitung der philosophischen Staats- und Rechtslehre enthaltend, hat vorzüglich die Geschichte der Methoden vor Auge, wiewohl dieses wohl die lehrreichste Seite derselben ist. Es war aber dabei Grundsatz, jeden Schriftsteller vor Allem möglichst mit seinen eigenen Worten reden zu lassen, und sich einer umschreibenden Berichterstattung so weit thunlich zu enthalten, weil dabei, wie vorliegende Beispiele beweisen, allzu leicht die Färbung des eigenen Systems beigemischt wird. Daß aber jener dritte Theil ausführlich bei solchen Schriftstellern verweilt, welche gewöhnlich gar nicht oder nur sehr flüchtig erwähnt werden, wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

Unsere Wissenschaft ist ein Erzeugniß der Zeit, und es arbeiten daran Viele mit. Es schien daher dem Verfasser angemessen, nicht bloß seine eigenen Ansichten zu entwickeln, sondern diese auch durch die Anderer zu unterstützen. Gewöhnlich sind diese auch nicht bloß den Namen nach angeführt, was nicht viel hilft, sondern die ganzen Stellen mitgetheilt, besonders solche, die sich durch Geist und Eigenthümlichkeit auszeichnen. Mit Vorliebe sind solche Schriftsteller gewählt, die sonst in anderer Beziehung auf einem vom Verfasser verschiedenen Standpunkt stehen, weil in dieser Uebereinstimmung eine Gewährleistung für die innere Wahrheit der zusammentreffenden Ansichten liegt.

Ueberhaupt ist die Richtung des Verfassers bei diesem Werke eine versöhnende und vermittelnde. Dieses schien ihm doppeltes Bedürfniß in einer Zeit, die durch geistigen Zwiespalt jeder Art so verworren und tief zerrüttet ist. Er hält nach seinem Charakter und nach den Erfahrungen der Geschichte an der Wahrheit fest, daß der leidenschaftliche Sturm der Zeit zwar Veraltetes und unhaltbar Gewordenes niederzureißen vermag, daß aber alles Dauernde und wahrhaft Wohlthätige, was in der Geschichte zu Stande gekommen, nur durch gemäßigte und vermittelnde Naturen geschaffen worden ist.

Die erste Auflage erschien 1863. Die Verbesserungen zu dieser zweiten waren schon vor geraumer Zeit vorbereitet. Tiefere einzugehen gestattete dem Verfasser leider die seitdem eingetretene schwere Erkrankung seiner Augen nicht. Er darf daher auf nachsichtige Beurtheilung rechnen.

Bonn, den 22. Juni 1871.

Uebersicht.

(Die Ziffern bezeichnen die Paragraphen.)

Erster Theil.

Von der philosophischen Staats- und Rechtslehre als Wissenschaft.

I. Entstehung dieser Wissenschaft	1.
II. Gegenstand und Aufgabe derselben	2. 3.
III. Uebersicht des Stoffes	4. 5.
IV. Methode der Behandlung.	
A) Richtige Methode	6.
B) Nothwendigkeit des christlichen Standpunktes	7.
C) Falsche Methoden	8—13.
V. Verhältniß zu anderen Disciplinen.	
A) Zum göttlichen Recht	14. 15.
B) Zur Ethik	16. 17.
C) Zur Philosophie des positiven Rechts	18. 19.
D) Zur Politik der Gesetzgebung	20.

Zweiter Theil.

Inhalt der philosophischen Staats- und Rechtslehre.

Erstes Kapitel.

Thatsächliche Grundlagen.

Einleitung	21.
I. Vom Ursprung des Menschen	22. 23.
II. Der Mensch in seinem irdischen Dasein.	
A) Der einzelne Mensch.	
1) Als physisches Wesen	24. 25.
2) Als geistiges Wesen.	
a) Das allgemein Menschliche.	
α) Die Vernunft	26.
β) Die Sprache	27. 28.

VI

b) Ethische Eigenschaften.	
α) Die Geselligkeit	29.
β) Die Sittlichkeit	30.
γ) Die Religiosität	31.
δ) Das Rechtsgefühl	32.
ε) Das Wohlwollen	33.
c) Der denkende Geist.	
α) Das Denken	34.
β) Die Wissenschaft	35.
d) Der Schönheitsfinn	36.
e) Das Streben nach Glückseligkeit	37.
B) Die Menschheit.	
1) Einheit derselben	38.
2) Die Perfectibilität	39.
III. Der Mensch als unsterbliches Wesen	40—42.

Zweites Kapitel.

Der Staat und das Recht.

I. Vom Staate im Allgemeinen.	
A) Das Wesen des Staates	43—48.
B) Vom Ursprung der Staaten.	
1) Richtige Ansicht	49.
2) Von der Entstehung des Staates durch Vertrag	50—53.
C) Bestandtheile des Staates.	
1) Volk und Land	54—56.
2) Von der Nationalität	57.
D) Vom Recht im Staate.	
1) Vom Recht an sich.	
a) Wesen desselben	58—61.
b) Wirkung desselben	62. 63.
c) Erscheinungsformen desselben	64—69.
2) Von den Rechtsverhältnissen	70—72.
II. Das Leben und dessen Erscheinungen im Staate.	
A) Die Individuen.	
1) Die Persönlichkeit	73—75.
2) Die in der Persönlichkeit enthaltenen Rechte.	
a) Das Recht der physischen Existenz	76—81.
b) Rechte die aus der Eigenschaft als Rechtssubject entstehen.	
α) Die Freiheit	82—89.
β) Die Gleichheit	90—94.
c) Rechte die aus der Eigenschaft als sittliches Wesen entstehen.	
α) Das Recht auf Tugend	95.
β) Das Recht auf Ehre	96—102.
γ) Das Recht auf Wahrhaftigkeit und Treue	103—107.

VII

d) Das Recht auf Religiosität	108.
e) Das Recht auf geistige Entwicklung	109.
f) Das Recht auf Geselligkeit	110.
3) Verhältniß der sogenannten Urrechte zur Staatsverfassung	111—117.
B) Die Familie.	
1) Von der Familie im Allgemeinen.	
a) Wesen derselben	118—121.
b) Von der Verwandtschaft	122.
2) Die Ehe.	
a) Wesen derselben	123—128.
b) Form der Eingehung	129—133.
c) Bedingungen derselben	134. 135.
d) Verhältnisse unter den Ehegatten	136. 137.
e) Dauer der Ehe	138—141.
3) Das elterliche Verhältniß	142—148.
4) Die Vormundschaft	149—152.
C) Das Vermögen und der Verkehr.	
1) Abhängigkeit des Menschen von der Natur	153.
2) Herrschaft des Menschen über die Natur	154.
3) Form dieser Herrschaft	155. 156.
4) Vom Eigenthum.	
a) Rechtsgrund desselben	157—160.
b) Inhalt des Eigenthumsrechts	161—163.
c) Von dem Besitz	164.
d) Erwerbarten des Eigenthums	165—167.
e) Ueberlassung von Eigenthumsrechten an Dritte	168.
f) Verhältniß des Eigenthums zur Staatsgewalt	169.
5) Die Arbeit und deren Theilung	170.
6) Der Verkehr.	
a) Nothwendigkeit des Austausches der Werthe	171.
b) Bedingungen des Austausches	172.
c) Vom Gelde.	
α) Bedeutung desselben	173.
β) Stoff desselben	174. 175.
γ) Von den Geldgeschäften	176—180.
δ) Sociale Bedeutung des Geldes	181.
d) Von den Verträgen.	
α) Wesen derselben	182. 183.
β) Arten derselben	184. 185.
7) Vom Vermögen.	
a) Das Recht am Vermögen	186—188.
b) Von der Vererbung	189—194.
8) Von der Armuth.	
a) Im Allgemeinen	195.
b) Abhängigkeitsverhältniß aus der Armuth.	
α) Das Gesindeverhältniß	196—198.

VIII

β) Das Tagelöhnerverhältniß	199.
γ) Das Fabrikarbeiterverhältniß	200.
c) Vom Pauperismus	201—210.
D) Das Leben des Geistes.	
1) Die Wissenschaft.	
a) Verhältniß derselben in der Gesellschaft	211. 212.
b) Von dem Recht an Geisteswerken	213—216.
2) Die Kunst	217.
3) Die Sittlichkeit	218.
4) Der Frohsinn	219—223.
E) Vom Unterschied der Stände.	
1) Von den Ständen überhaupt	224.
2) Die materiellen Berufsstände.	
a) Der Bauernstand	225—228.
b) Der Gewerbestand	229—231.
c) Der Handelsstand	232—234.
3) Der Stand der großen Grundbesitzer	235. 236.
4) Der Adel	237—243.
5) Die geistigen Berufsstände	244. 245.
III. Von der Staatsverfassung.	
A) Von der Staatsgewalt.	
1) Wesen derselben	246.
2) Quelle derselben	247.
B) Vom Subjecte der Staatsgewalt.	
1) Die Legitimität	248. 249.
2) Die Macht der Thatfachen	250. 251.
3) Irrige Theorien	252—254.
C) Von der Einrichtung der Verfassung.	
1) Wesentliche Eigenschaften derselben	255—257.
2) Formen derselben	258—260.
3) Geistige Elemente derselben	261—263.
4) Von der besten Staatsform	264—269.
IV. Von der Monarchie.	
A) Die Verfassung.	
1) Das Wesen des Königthums	270. 271.
2) Die Person des Königs.	
a) Die königliche Würde	272. 273.
b) Das königliche Haus	274.
c) Der königliche Unterhalt	275.
d) Die Thronfolge	276—282.
3) Die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit des Reichs	283.
4) Die königliche Gewalt.	
a) Inhalt derselben	284—287.
b) Beschränkungen derselben	288. 289.
c) Die Staatsgrundgesetze	290—294.
d) Von den rettenden Thaten	295.

IX

B) Die Handhabung der Regierung.	
1) Der König und seine Organe.	
a) Die Minister	296—304.
b) Die Rathgeber der Regierung	305. 306.
c) Die Beamten	307—315.
2) Von der Mitwirkung des Volkes bei der Regierung.	
a) Politische Bedeutung der Familie	316.
b) Die Gemeinden	317—327.
c) Die Corporationen	328—330.
d) Die Provinzialstände	331.
e) Die Reichsstände.	
α) Grundgedanke dieser Einrichtung	332—334.
β) Organisation derselben	335—339.
γ) Die Lehren der Geschichte	340—342.
δ) Von der ersten Kammer	343.
f) Die öffentliche Meinung	344—346.
g) Die politische Presse	347—352.
h) Die politischen Vereine	353. 354.
i) Die Volksversammlungen	355. 356.
3) Von den Streitigkeiten zwischen der Regierung und dem Volke.	
a) Friedliche Ausgleichung derselben	357.
b) Vom passiven Widerstand	358. 359.
c) Von den Revolutionen	360—364.
d) Von den Mitteln Revolutionen vorzubeugen	365—367.
C) Die Mittel der Regierung.	
1) Das Militär.	
a) Bestimmung und Eigenschaften desselben	368. 369.
b) Von dem Militärstande	370. 371.
c) Von der Bildung des Heeres	372—376.
d) Verhältniß der bewaffneten Macht zur Regierung	377.
2) Die öffentlichen Einkünfte.	
a) Quellen derselben.	
α) Die Besteuerung	378—382.
β) Andere Einnahmequellen	383—385.
b) Von der Feststellung des Staatshaushaltes	386. 387.
c) Von den Staatsschulden	388.
D) Die Thätigkeit der Regierung.	
1) Allgemeine Formen derselben.	
a) Die Gesetzgebung	389—391.
b) Die Verwaltung	392—395.
2) Gegenstände derselben.	
a) Die höhere Staatsleitung	396.
b) Die bürgerliche Rechtspflege.	
α) Begründung derselben	397.
β) Organe derselben	398. 399.
γ) Thätigkeit des Gerichts	400—402.
δ) Das gerichtliche Verfahren	403—407.

X

c) Die Bestrafung der Vergehen.	
α) Die Idee und Nothwendigkeit der Strafe	408.
β) Die Strafgewalt des Staates	409—414.
γ) Von den Vergehen	415—418.
δ) Von den Strafen	419—424.
ε) Das gerichtliche Verfahren	425—428.
ζ) Von dem Begnadigungsrecht.	429. 430.
d) Die Pflege der gemeinen Wohlfahrt.	
α) Aufgabe derselben	431.
β) Die Sorgfalt für den öffentlichen Frieden und die bürgerliche Sicherheit	432. 433.
γ) Die Pflege des physischen Wohles.	
A) Die Polizei der Lebensmittel	434.
B) Die Sorgfalt für den gemeinen Wohlstand	435—440.
C) Die Armenpflege	441—444.
D) Die Sorgfalt für den Gesundheitszustand	445.
δ) Die Pflege des geistigen Wohles.	
A) Aufgabe der Staatsgewalt	446.
B) Die Pflege der Sittlichkeit	447. 448.
C) Die Pflege der Wissenschaften.	
a) Aufgabe des Staates	449. 450.
b) Die Volksschule	451. 452.
c) Die mittleren Schulen	453.
d) Die Universität	454—457.
e) Die Akademie	458.
D) Die Pflege der Kunst	459.
E) Die Pflege der geistigen Erheiterung	460.

Drittes Kapitel.

Die Menschheit.

I. Idee der Menschheit	461.
II. Der menschheitliche Verkehr	462.
III. Das Völkerrecht.	
A) Begriff und Entstehung desselben	463. 464.
B) Uebersicht seines Inhaltes	465.
C) Nähere Ausführung.	
1) Von den Rechtssubjecten im Völkerrechte	466.
2) Von dem Eigenthum der Staaten nach Völkerrecht	467.
3) Von der völkerrechtlichen Gemeinschaft	468. 469.
4) Von dem völkerrechtlichen Verkehr	470. 471.
5) Von den Völkerverträgen	472.
6) Von der Verfolgung der Rechte nach Völkerrecht	473—477.
D) Das Völkerrecht der Zukunft	478.
IV. Die Weltgeschichte	479—481.

XI

Viertes Kapitel.

Der Mensch als unsterbliches Wesen.

I. Von der Religion	482—484.
II. Von der Kirche.	
A) Wesen derselben	485. 486.
B) Von der Nothwendigkeit und den Machtmitteln der Kirche	487.
C) Von dem Verhältnisse zu anderen religiösen Bekenntnissen	488. 489.
III. Verhältniß des Staates zur Religion und Kirche.	
A) Im Allgemeinen	490. 491.
B) Die Staaten und das Christenthum.	
1) Die kirchliche Freiheit	492.
2) Der christliche Staat	493—495.
3) Die Parität	496.
4) Der christliche Staat und die allgemeine Toleranz	497.
5) Die völlige Trennung der Religion und Kirche vom Staate	498.

Dritter Theil.

Geschichte der Bearbeitung der philosophischen Staats- und Rechtslehre.

Einleitung	499. 500.
I. Die Juden	501—503.
II. Die Griechen.	
A) Platon	504—509.
B) Aristoteles	510. 511.
C) Die Stoiker	512.
III. Die Römer	513. 514.
IV. Einfluß des Christenthums	515—517.
V. Die Ausbildung der christlichen Staats- und Rechtslehre.	
A) Anfänge derselben	518.
B) Die Ausbildung der christlichen Staatslehre im Mittelalter	519—526.
C) Ausbildung der christlichen Rechtslehre	527—529.
VI. Die Zeiten des Uebergangs.	
A) Einfluß der heidnischen Literatur und Denkweise	530—535.
B) Das Festhalten des christlichen Elementes in der Staatslehre	536.
VII. Die Ausbildung des Naturrechts.	
A) Auf der Grundlage eines subjectiven anthropologisch-ethischen Princips	537—544.
B) Auf pantheistischer Grundlage	545.
C) Einfluß der englisch-schottischen Moralphilosophie	546. 547.
D) Einfluß der sensualistischen und materialistischen Lehren	548.
E) Das Naturrecht auf der Grundlage des abstracten Rationalismus.	
1) Kant und seine Schule	549. 550.
2) Fichte	551.

XII

F) Die Zurückführung des Naturrechts auf die reale Welt.	
1) Durch die Philosophie.	
a) Schelling	552. 553.
b) Hegel	554—556.
2) Einfluß der historischen Schule	557.
3) Der Wiederaufbau der christlichen Rechtsphilosophie	558.
4) Gemischte Systeme	559.
VIII. Die Ausbildung der Staatslehre.	
A) Theorie der Volkssouverainetät	560.
B) Das constitutionelle Staatsrecht	561.
C) Die Vertheidiger des historischen Rechts und der christlichen Politik	562.
IX. Resultat	563.

Erster Theil.

Von der philosophischen Staats- und Rechtslehre als Wissenschaft.

I. Entstehung dieser Wissenschaft.

1. Das Nachdenken über das Recht ist an sich so alt wie der Mensch und die menschliche Gesellschaft. Der Antrieb dazu liegt in dem dem Menschen angeborenen Gefühl für Recht und Unrecht, welches sich in der Sprache, den Sitten und Einrichtungen jedes Volkes mehr oder weniger bewußt kund giebt. Dieser dem Menschen von Gott eingeborene Rechtsinn ist eine Thatsache, wovon hier als etwas Gegebenem auszugehen ist. Eine andere Thatsache ist, daß das menschliche Geschlecht sich in einem Zustande sittlicher Unvollkommenheit befindet, vermöge welcher in dem Menschen und daher auch in den menschlichen Einrichtungen Eigenjucht, Rücksichten der Zweckmäßigkeit und selbst häufig Gewalt die Oberhand über das Sittliche und Gerechte erlangen. Dennoch ist das Gefühl von Recht und Unrecht in dem Menschen so mächtig, daß es bei der fortschreitenden Entwicklung eines Volkes gegen jene Unvollkommenheiten beständig ankämpft und das Nachdenken über deren Verbesserung weckt. Dieses Nachdenken entwickelt sich zunächst an concreten Einzelheiten und macht sich in den Fortschritten der Gesetzgebung geltend. Bei der Ausbildung der philosophischen Reflexion tritt es mit dieser in Verbindung. Es erhebt sich zu allgemeinen Untersuchungen über Staat und Recht, und gestaltet sich so zu einer philosophischen Wissenschaft. Diese ist also der Ausdruck des Geistes, so weit sich derselbe durch die Wechselwirkung zwischen Nachdenken und Erfahrung des Wesens des Staates und Rechtes bewußt geworden ist.

II. Gegenstand und Aufgabe dieser Wissenschaft.

2. Der Gegenstand dieser Wissenschaft ist also die Untersuchung des Wesens der aus den in die menschliche Natur niedergelegten Keimen sich entwickelnden Lebensordnungen, deren Gesamtheit den Staat und

das Recht ausmacht. Die Rechtsphilosophie ist eine Philosophie sämmtlicher die Welt des Rechts, die Rechtsordnung, bestimmenden und sie bildenden Thatfachen und Gesetze, wie die Naturphilosophie die Philosophie der die Natur bildenden Thatfachen und Gesetze ist. Der Unterschied ist jedoch der, daß die Gesetze der Natur unwandelbare sind, während die Welt des Rechts sich aus der Verbindung und Wechselwirkung zwischen den Gesetzen der der menschlichen Gattung angeborenen physischen Natur und der dem Menschen als vernünftigem und sittlichem Wesen zustehenden freien Thätigkeit in den mannichfaltigsten Formen aufbaut¹⁾. Jede solche aus der physischen und geistigen Natur des Menschen sich entwickelnde Lebensordnung hat daher auch eine von der Natur gewollte Bestimmung. Es ist die Aufgabe der Rechtsphilosophie diese aus der Beobachtung derselben, also aus der positiven Oeconomie der Schöpfung, zu erkennen und zum Bewußtsein zu bringen. Der Stoff dieser Wissenschaft liegt also nicht in der Sphäre der bloßen Speculation; er kann nicht lediglich durch philosophische Construction geschaffen werden; sondern er liegt in der wirklichen Welt, und ist aus der Anschauung und Zergliederung derselben zu schöpfen, um durch Nachdenken und mit Beihülfe des angeborenen Rechtsinnes die sittliche und rechtliche Bestimmung jedes Lebensverhältnisses zu erkennen²⁾. Durch dieses Nachdenken und Vergleichen wird aber eben auch dieser Rechtsinn immer mehr entwickelt und zur Klarheit der Idee erhoben. Der reflectirende Geist wird inne, daß die den Menschen umgebenden Lebensordnungen, als in das Gebiet der Freiheit fallend, einer mannichfaltigen Gestaltung fähig sind. Er lernt in diesen Formen und Erscheinungen das Wesentliche und Zufällige unterscheiden, und stellt nun das ihm auf der dermaligen Stufe der Erkenntniß als das nothwendig und vernünftig Erscheinende als eine Wissenschaft, als die Rechtsphilosophie der Zeit, dar. Diese ist nichts Unbedingtes und kann es nicht sein, weil die Eindrücke, unter welchen sie sich bildet, sehr wechselnd und mannichfaltig sind. Sie darf es auch nicht sein wollen, weil sie sich sonst in unwahre Abstractionen verirrt³⁾.

1) Ein besonders deutliches Beispiel bietet das Institut der Ehe.

2) Sehr richtig sagt Stahl Philosophie des Rechts Th. II. Buch II. §. 3: „Es (das Princip der Rechtsphilosophie) ist ein durchaus positives Princip; denn es muß die Bestimmung eines jeden Lebensverhältnisses (Familie, Staat) als eine gegebene positive anerkannt werden, die nur durch Beobachtung seiner selbst, nicht durch Gesetze oder Begriffe vor ihm gefunden werden kann.“

3) Gut drückt Hegel in der Vorrede zu seiner Rechtsphilosophie dieses in seiner Weise so aus: „Das was ist zu begreifen, ist die Aufgabe der Philosophie; denn das was ist, ist die Vernunft. Was das Individuum betrifft, so ist ohnehin jedes ein Sohn seiner Zeit; so ist auch die Philosophie ihre Zeit in Gedanken

3. Die Aufgabe der Rechtsphilosophie ist also eine complicirte. Auf der einen Seite darf sie sich nicht in das rein Ideale verlieren, sondern sie muß den Grund und Zusammenhang der realen Lebensordnungen und Lebensverhältnisse aufsuchen. Auf der andern Seite darf sie sich aber auch nicht zu sehr von der Gegenwart beherrschen lassen. Denn die Rechtszustände, wie sie zu einer Zeit wirklich sind, entsprechen der Idee nie vollständig. Wer über dieselben mit der gehörigen Geistesbildung nachdenkt, entdeckt immer ein gewisses Mißverhältniß, was das Bestreben weckt, dasselbe auszugleichen und die Idee zur Geltung zu bringen. Dieses Bestreben ist eine Kraft, die im Geiste des Menschen liegt, und die Rechtszustände unbewußt vorwärts treibt. Alles was ist, ist von derselben befruchtet und trägt so die Keime eines neuen Werdens in sich. In diesen Tendenzen der Zukunft giebt sich das fortschreitende Bewußtsein jeder Zeit vom Vernünftigen im Recht kund. Die Rechtsphilosophie, welche die Gegenwart geistig erfäßt, hat daher auch eben diese Tendenzen in sich aufzunehmen und zum Bewußtsein zu bringen. Sie stellt sich betrachtend in den Fluß der Geschichte, nimmt das Gewordene mit den darin liegenden Keimen der Entwicklung in sich auf, und verleiht so dem Werden Wollenden das Wort und den Ausdruck. Eben dadurch findet auch zwischen ihr und der Wirklichkeit die genaueste Wechselwirkung Statt. Indem sie die Gründe und Nothwendigkeiten des Vorhandenen aus ihm selbst erkennen und verstehen lehrt, treibt sie zugleich in dasselbe die Keime zu dessen weiterer Entwicklung hinein. Sie schließt eine geistige Kraft in sich, die auf die Meinung der Zeit und dadurch auf den Gang der Begebenheiten den stärksten Einfluß ausübt. Indem sie das, wohin die Zeit unbewußt strebt, zum Bewußtsein erhebt, kann sie heilsame Entwicklungen beschleunigen helfen. Sie kann aber auch durch Irrthümer, die sie verbreitet und populär macht, furchtbare Erschütterungen der gesellschaftlichen Ordnung hervorrufen.

III. Uebersicht des Stoffes.

4. Versetzt man sich nun in die Anschauung der Welt, wie sie ist, so findet man darin folgende Thatfachen. Der Mensch ist Glied einer besondern Gattung, der Menschheit. In concreter Gestalt oder als ein organisirtes Ganzes existirt aber die Menschheit nicht; sondern sie ist durch den Unterschied der Sprachen und durch andere Naturgesetze

erfaßt. Es ist eben so thöricht zu wännen, irgend eine Philosophie gehe über ihre gegenwärtige Welt hinaus, als ein Individuum überspringe seine Zeit. — Geht seine Theorie in der That darüber hinaus, baut er sich eine Welt, wie sie sein soll, so existirt sie wohl, aber nur in seinem Meinen, — einem weichen Elemente, dem sich alles Beliebige einbilden läßt.“

in Völker oder Staaten getheilt. Anders als in Staaten existiren aber auch die Individuen nicht; wo Menschen vorkommen, befinden sie sich in bürgerlichen Vereinen, seien diese auch noch so roh und unvollkommen, also in dem Zustand, den man Staat nennt. Alle Lebensordnungen, die der Mensch entwickelt, konnten und können sich nur im Staate entwickeln. Die Annahme eines den Staaten vorhergegangenen Naturzustandes gehört zu den veralteten Irrthümern. Also muß die Rechtsphilosophie ihren Standpunkt im Staate selbst nehmen, und darin, von dem einzelnen Menschen ausgehend, die von demselben geschaffenen, ihn umgebenden und ergänzenden Lebensordnungen analysiren. Mit den Staaten ist jedoch das Leben der Menschen und der Menschheit nicht beschloffen. Der Idee nach sind die Staaten Glieder eines großen Ganzen, der Menschheit, und sie erkennen sich auch äußerlich mehr oder weniger als solche an. Endlich ist der Mensch nicht lediglich auf die Entwicklung für das irdische Dasein im Staate und in der Menschheit angewiesen; als mit einer unsterblichen Seele begabt hat er wesentlich auch eine überirdische Bestimmung, wozu er in dieser irdischen Welt vorbereitet und erzogen werden soll. Dieses ist die Aufgabe der Kirche. Die großen den Menschen umschließenden Lebensordnungen sind also der Staat, die Menschheit und die Kirche. Diesen drei Verhältnissen muß jedoch noch eine allgemeine Betrachtung vorhergehen. Alle drei sind nämlich nicht nur für den Menschen und dessen Bedürfnisse geschaffen, sondern der Staat und der Organismus der Menschheit sind auch von dem Menschen selbst geschaffen aus den Keimen, die dazu in seine Natur niedergelegt sind. Also ist zuvor der Mensch als solcher mit allen ihm angeborenen Thatfachen und Eigenschaften zu betrachten, die bei der Bildung jener Lebensordnungen thätig sind. Alle diese Theile berühren sich gegenseitig, und es ist wesentlich, sie in dieser organischen Verbindung aufzufassen. So ist das Institut der Ehe und der Familie nicht eine bloße Privatfache, sondern als die von der Natur gewollte Erziehungsanstalt des Menschen ist sie auch ein wesentliches Glied in der Deconomie des Staates und der Menschheit. Desgleichen kommt die Eigenschaft des Menschen als unsterbliches Wesen nicht bloß für die Kirche, sondern auch bei den Grundrechten des Menschen im Staate in Betracht, und die Religion bezieht sich nicht bloß auf die überirdische Bestimmung des Menschen, sondern ist auch für die Familie und den Staat von der höchsten Bedeutung.

5. Hieraus ergiebt sich zur Kritik der gangbaren rechtsphilosophischen Systeme Folgendes. Erstens ist es irrig, wenn man von einer Untersuchung der Urrechte des Menschen ausgeht, und ihn mit denselben dem Staate gewissermaßen gegenüber stellt. Da der Mensch thatsächlich außerhalb des Staates nicht ist und nicht sein kann, so darf ihn die philosophische Rechtslehre auch nur in und mit dem Staate

nehmen¹⁾. Zweitens ist es falsch, wenn man die Unterscheidung in Privatrecht und öffentliches Recht auch hier festhält. Diese Unterscheidung ist für die praktische Seite des Rechts von Wichtigkeit, nämlich für die Frage, was sich davon so vorherrschend auf den Nutzen des Einzelnen bezieht, daß er es vor Gericht mit einer Klage verfolgen kann. Unser Gesichtspunkt ist aber ein höherer. Indem wir die Familie, das Eigenthum, das Erbrecht als Institute oder Lebensordnungen in ihrer Beziehung zu der Natur und Bestimmung des Menschen und des menschlichen Daseins aufzufassen haben, erfassen wir sie in und mit dem Staate, der eben die Gesamtheit dieser Lebensordnungen ist. Unter diesem Gesichtspunkt durchdringen sich das Oeffentliche und Privatrechtliche gegenseitig; durch die Trennung Beider wird Ersterem die Fülle des Stoffes entzogen, Letzteres seines tieferen Zusammenhangs beraubt und zu untergeordneten Gesichtspunkten herabgezogen. Die in dieser fehlerhaften Methode gehaltene Darstellung bewegt sich daher auch nur innerhalb des äußerlichen Schematismus der juristischen Systeme, und erhebt sich nicht leicht höher als die angewöhnten Begriffsformen des römischen Rechts²⁾. Drittens ist es eine Lücke, wenn man der Religion und Kirche nicht eine wesentliche Stelle unter den Lebensordnungen der Menschheit anweist³⁾.

IV. Methode der Behandlung. A) Richtige Methode.

6. Die Methode der Rechtsphilosophie ist ihr durch ihre Aufgabe vorgezeichnet. Diese besteht darin, die Gesamtheit der den Menschen umgebenden Lebensordnungen in ihrem Zusammenhang mit der physischen und geistigen Natur des Menschen und als Ausdruck derselben zu begreifen. Diese Lebensordnungen werden, wie schon erwähnt, zunächst aus der Anschauung und Beobachtung erkannt. Ihr Zusammenhang mit der Natur des Menschen aber wird durch Nachdenken und Vergleichung mit dem geistigen und sittlichen Wesen des Menschen ge-

1) Von diesen Urrechten wird daher im Theil II. Kap. II. die Rede sein, allein unter den Lebenserscheinungen „im“ Staate. Dadurch erhält diese Unterscheidung erst Wahrheit.

2) Dieser Fehler findet sich bei Rechtsphilosophen auch sehr entgegengesetzter Art, wie Stahl, Warnkönig, Ahrens, Moij. Sie findet sich auch jedoch in etwas anderer durch seine Philosophie bedingter Weise bei Hegel, welcher die Sphäre des „abstracten Rechts“ als Daseins des unmittelbaren Willens abgefordert vom Staate darstellt, und darunter das Eigenthum und den Vertrag abhandelt. Von der Familie und dem Vermögen handelt er aber ganz richtig als Lebenserscheinungen im Staate.

3) Kant, Fichte, Warnkönig und Andere reden davon gar nicht; Hegel sehr obenhin; Stahl und Ahrens sind nicht so weit vorgerückt. Moij stellt das Kirchenrecht zwischen das Privatrecht und das öffentliche Recht, was entschieden fehlerhaft ist.

funden, wozu Jeder den Maßstab in dem angeborenen Sittlichkeits- und Rechtsgefühl in sich selbst trägt. Die Methode der Rechtsphilosophie ist daher wie ihre Aufgabe eine complicirte. Sie hat die Rechtsverhältnisse zu zerlegen, das heißt die physischen und geistigen Factoren eines Jeden zu zergliedern. In so fern ist ihre Methode eine analysirende, und man kann sie von dieser Seite aus eine Physiologie oder Naturlehre des Rechts nennen. Sie hat aber auch aus diesen Factoren das nach der Natur eines jeden Rechtsverhältnisses Nothwendige oder Angemessene und daher Vernünftige nachzuweisen und zum Bewußtsein zu bringen. Hierin nimmt sie den philosophisch entwickelnden Ton an. Endlich in so fern sie dieses Alles aus der Gegenwart heraus und mit Beziehung auf den Inhalt und die Tendenzen des historisch Vorhandenen thut, ist ihre Thätigkeit eine geschichtlich reflectirende. Die Methode der Rechtsphilosophie ist daher eine Mischung von Analyse, philosophischer Entwicklung und historischer Speculation, und der Werth dieser Wissenschaft ist durch den richtigen Tact in der Anwendung dieser Mischung bedingt.

B) Nothwendigkeit des christlichen Standpunkts.

7. Wenn die Rechtsphilosophie ihren Standpunkt in der Welt der Gegenwart nehmen muß, so liegt darin für sie die Nothwendigkeit, auch das Christliche Element in sich aufzunehmen. Denn das Christenthum ist eine historische Thatfache, welche durch die Macht, die es auf das Gemüth und die Erkenntniß der Menschen ausübte, auch die äußere Rechtsordnung mit einem neuen Geiste belebt und derselben ein eigenthümliches Gepräge aufgedrückt hat. Indem es die Würde und Bestimmung des Menschen zum allgemeinen Bewußtsein erhob, hat es zuerst die Bedeutung der Menschenrechte aufgeklärt und überhaupt in die Ordnung der Familie, in die socialen Beziehungen des Staates und in das Verhältniß der Völker zu einander die edelsten und erhabensten Gesichtspunkte eingeführt. Es hat, gleichwie dem einzelnen Menschen, so auch den gesellschaftlichen Zuständen die Aussicht zu einer stets fortschreitenden Verbollkommnung eröffnet¹⁾. Es lebt als unbestreitbare

1) Daß das Christenthum die Quelle der Civilisation und wesentlich eine sociale Religion sei, ist von ausgezeichneten protestantischen und katholischen Schriftstellern dargethan, Guizot *Histoire générale de la civilisation en Europe*. Bruxelles 1838; Valmes *Der Protestantismus verglichen mit dem Katholicismus in seinen Beziehungen zu der europäischen Civilisation* (Aus der französischen Uebersetzung des spanischen Originals.) Regensburg 1844. 3 Th.; Pradié *La démocratie française ses rapports avec la monarchie et le catholicisme son organisation*. Paris 1860. Dadurch ist die Nothwendigkeit gegeben, das Christenthum als wesentliches Moment in die Theorie der Gesellschaft aufzunehmen.

Thatsache in den Einrichtungen der Gegenwart wie in den Tendenzen der Zukunft. Ja selbst wenn man über das Recht philosophirt, so bringt man dazu schon eine gewisse Bildung und eine Summe von Begriffen mit, die man nur der christlichen Erziehung und der Anschauung der nach dem Christenthum gebildeten Lebensordnungen verdankt, und wovon man sich, selbst wenn man wollte, nicht losmachen kann²⁾. Es verhält sich damit, wie auch auf anderen Gebieten der Philosophie, wo man durch eine bloß rationelle Operation Wahrheiten entdeckt zu haben meint, die man aber nicht gefunden haben würde, wenn sie nicht schon vorher im Bewußtsein, und zwar eben durch das Christenthum existirt hätten³⁾. Das Christenthum läßt sich also hier nicht negiren oder ignoriren, sondern es gehört mit der vollen Macht der Wirklichkeit sowohl zu dem Stoffe worüber, als zu dem Standpunkt auf welchem, und zu den geistigen Hilfsmitteln mit welchen hier zu philosophiren ist. Darum braucht jedoch der Rechtsphilosophie nicht überall eine positiv-theologische Grundlage gegeben zu werden, wodurch sie sich gleichsam in die Theologie auflösen würde. Denn die Idee des Rechts und das Gebiet worin dieselbe verwirklicht wird, ist doch etwas Selbstständiges; die Vernunft operirt darauf, wie überhaupt im Gebiete der Philosophie, auf ihre eigene Weise; nur thut sie dieses jetzt im Lichte der Wahrheit, welches von dem angrenzenden Gebiete der Religion bis zu ihr herüberleuchtet.

2) Sehr richtig sagt Savigny System I. 53.: „Das Christenthum ist nicht nur von uns als Regel des Lebens anzuerkennen, sondern es hat auch in der That die Welt umgewandelt, so daß alle unsere Gedanken, so fremd ja feindlich sie demselben scheinen mögen, dennoch von ihm beherrscht und durchdrungen sind.“

3) Sehr gut schreibt darüber Maret *Théodicée chrétienne* (1844) sixième leçon: Une question importante (est) celle des limites de la raison dans la connaissance de Dieu. lorsque l'homme, laissé à lui même, est privé des vraies traditions et de la lumière du christianisme. Il est bien constant, que sous l'influence de l'enseignement, nous nous démontrons avec une grande facilité des vérités, que nous n'aurions pas découvertes tout seul. Donc, de ce pouvoir, que nous devons à l'action puissante de l'enseignement chrétien, d'arriver par la démonstration à l'idée la plus parfaite de Dieu, il ne s'ensuit pas que cette notion soit le fruit unique de la raison et de la conscience. — S'il est vrai que la christianisme ait réellement agrandi la connaissance de Dieu, qu'il ait rétabli dans la conscience des idées effacées, et qu'il ait ajouté à la raison des idées nouvelles, ces idées, entrées une fois dans le domaine de la conscience et de la raison, agissent sur les esprits même qui nient le christianisme et sa divinité; et ils ne s'aperçoivent pas que les vérités dont ils font honneur à leur spéculations rationnelles, étaient déjà dans leur conscience avant qu'ils raisonnassent, et qu'elles y étaient par le christianisme.

C) Falsche Methoden.

8. Es sind aber mancherlei andere Arten, über Staat und Recht zu philosophiren, möglich und versucht worden. Zunächst kann die Betrachtung der großen Unvollkommenheiten der bürgerlichen Zustände den Gedanken wecken, ihnen das künstliche Ideal einer gesellschaftlichen Verfassung entgegenzustellen, worin alle diese Unvollkommenheiten vermieden sind. So thaten Platon in seiner Republik, Thomas Morus in seiner Utopia ¹⁾. Wie großen Reiz aber auch diese verhältnißmäßig leichteste Art, über diese tiefsinnigen Fragen zu philosophiren für edle wohlwollende Gemüther haben mag, so bringt sie doch wegen ihrer Einseitigkeit und willkürlichen Voraussetzungen dieselben ihrer Lösung nicht näher, und ist für die Wissenschaft wie für das Leben durchaus unfruchtbar. Selbst die Keime von Wahrheiten, die man auf diesem Wege findet, gehen in der Umgebung von anderem Willkürlichem und Unausführbarem verloren.

9. Ferner ist versucht worden, unter dem Namen Naturrecht ein System der schon nach der Vernunft, abgesehen von allem positiven Recht, gelten sollenden Rechtsgrundsätze zu construiren. Diese Methode entstand im siebzehnten Jahrhundert aus Reaction gegen die Autorität, womit das aus den heiligen Schriften des alten und neuen Bundes geschöpfte göttliche Recht das juristische Denken beherrschte. Eben deshalb nahm sie von vorne herein eine von der Anschauung der realen Welt abziehende Richtung an. Man gieng zwar von der empirischen Natur des Menschen aus; allein nur so, daß man daraus irgend einen psychologischen Trieb, der Geselligkeit, der Selbsterhaltung und Selbstliebe, der Glückseligkeit, herausgriff, und daraus die Rechte des Menschen und die Rechtsregeln über ihr Verhalten unter einander ableitete. So verfuhrn Hugo Grotius, Hobbes, Pufendorf, Thomasius. Allerdings sind diese und andere psychologische Triebe bei der Bildung der Rechtsverhältnisse thätig. Allein die mannichfaltigen Lebensordnungen, die zusammen die reiche Welt des Rechts ausmachen, lassen sich an eine solche dürftige Einzelheit nicht aufreihen. Die Systeme dieser Art zeigen daher vorherrschend nur allgemeine Begriffsbestimmungen ohne realen Inhalt, und wo sie auf die realen Lebensordnungen eingehen, müssen sie noch andere Gesichtspunkte zu Hülfe rufen, die mit dem angenommenen Grundprincip nicht zusammenhängen.

10. Der Fehler dieser Methode ist, daß anstatt den Menschen in der Totalität seiner Natur mit und in dem Staate zu erfassen, sie mit ihm in der Vorhalle des Staates verweilt, und hier aus irgend einer

1) Auf diese und andere Systeme wird im dritten Theile genau eingegangen werden.

Einzelnheit seiner empirischen Natur die ihm zukommenden Urrechte ableitet. Dieser Fehlgriﬀ führte zu dem zweiten, daß man den Standpunkt dieser Unterjuchung als den des Naturzustandes bezeichnete ¹⁾. Man versetzte sich dadurch in eine unwahre Abstraction, indem der Mensch überall nur im Staate existirt. Man gieng dann so weit, von dem Naturzustand als von etwas wirklich einmal Dagewesenen und der bürgerlichen Gesellschaft Vorhergegangenen zu reden, und daraus für den Ursprung des Staates und des Rechts Schlüsse zu ziehn. Man fügte so einer falschen Abstraction eine historische Unwahrheit hinzu, indem es nie einen solchen Naturzustand gegeben hat noch geben konnte. Zur Rechtfertigung jener Abstraction machte man auch wohl die Möglichkeit geltend, daß eine Anzahl Menschen sich auf einer wüsten Insel zusammenfänden, wo doch vor der Hand unter ihnen nur von Naturrecht die Rede sein konnte. Allein noch bevor es unter ihnen zu dieser Frage kommt, wird sich schon die Macht der Thatfachen geltend gemacht haben, die überall bürgerliche Ordnungen stiftet.

11. Sehr treffend sagt Hegel ¹⁾: „Für das Naturrecht hat man zugleich einen Naturzustand erdichtet, in welchem das Naturrecht gelten solle, wogegen der Zustand der Gesellschaft und des Staates vielmehr eine Beschränkung der Freiheit und eine Aufopferung natürlicher Rechte fordere und mit sich bringe. — Aber das Recht der Natur ist nur das Daseyn der Stärke und das Geltendmachen der Gewalt, der Zustand der Natur ein Zustand der Gewaltthätigkeit und des Unrechts, von welchem nichts Wahres gesagt werden kann, als daß aus ihm herauszugehen ist. Die Gesellschaft ist dagegen vielmehr der Zustand, in welchem allein das Recht seine Wirklichkeit hat; was zu beschränken und aufzuopfern ist, ist eben die Willkühr und Gewaltthätigkeit des Naturzustandes.“ Nur theilweise richtig sagt Dahlmann ²⁾: „Die Annahme eines Naturzustandes ist als Behelf der Demonstration, als ein bewußtes Absehen vom Staate, um ihn demnächst frei aus der mensch-

1) Der Repräsentant dieser Richtung ist Pufendorf *De iure naturae et gentium libri octo*. Lundini Scanorum 1672. Er stellt (lib. II. cap. 2) den *status hominum naturalis*, wenn auch als eine bloße Abstraction oder Fiction, an die Spitze, und entwickelt: aus der angeborenen Natur des Menschen, wie in diesem Zustand ein Mensch gegen den Andern sich verhalten müsse in Beziehung auf die Treue des Worthaltens, die Aufrichtigkeit der Rede, den Eid, die Occupation und das Eigenthum, die Verrbung, den Verkehr und die Verträge; ja es wird selbst der *modus litigandi in libertate naturali* und die Art der Execution im *status naturalis* deducirt (lib. V. cap. 13). Diese verkehrte Anschauung hat sehr lange forgewirkt.

1) Hegel *Encyclopädie* §. 502. Anmerk.

2) Dahlmann *Politik* §. 5.

lichen Beschaffenheit entstehen zu lassen, nicht zu verwerfen³⁾. Wird aber der Naturzustand mit positiven Eigenschaften ausgerüstet (ungesellig, gesellig, gleichgültig), so wird eben dadurch der Staat aus einer übermächtigen, übermenschlichen Ordnung zum Geschöpfe menschlicher Willführ.“ Die bündigste Beurtheilung jenes falschen Standpunktes liegt in den Worten des Aristoteles: Außerhalb des Staates sei der Mensch „entweder ein Thier oder ein Gott“⁴⁾.

12. Eine andere Methode geht dahin, vor Allem auf rein logischem Wege durch die bloße Consequenz des Denkens, ganz abgesehen von den Erscheinungen der wirklichen Welt, einen obersten Grundsatz, ein rein formales Rechtsprincip wie man sagt, als Maxime der Coeristenz der Menschen zu gewinnen. Daraus werden dann so gut es geht alle Rechte und Rechtsverhältnisse hergeleitet, daran geprüft und gebilligt oder verworfen. Man unterscheidet daher das reine und das angewandte Naturrecht. Diese Methode begann mit Kant und hat eine Zeitlang diese Wissenschaft beherrscht. Ihre Unhaltbarkeit ergibt sich aber aus Folgendem. Erstens verlegt sie den Ausgangspunkt des Rechts in eine Welt, die keine Realität hat, sondern die man sich selbst bloß aus logischen Schlüssen mehr oder weniger willkürlich aufbaut. Zweitens ist es unmöglich, aus einem rein formalen inhaltlosen obersten Grundsatz die realen den Menschen umgebenden Lebensordnungen abzuleiten, sondern diese müssen aus der Totalität der menschlichen Natur durch Beobachtung erkannt werden. Dieses zeigt selbst das sogenannte angewandte Naturrecht jener Systeme, wo man überall den obersten Grundsatz im Stich lassen muß oder von ihm im Stiche gelassen wird. Drittens ist es bei der großen Mannichfaltigkeit und Eigenthümlichkeit der Rechtsverhältnisse nicht einmal möglich, einen gemeinschaftlichen obersten Grundsatz, wenn auch nur als Maßstab ihrer Vernunftmäßigkeit, zu abstrahiren. So ist das von Kant an die Spitze gestellte Princip der Freiheit für einen gewissen Kreis von Rechtsverhältnissen ganz richtig, für Andere, wie Ehe, elterliche Gewalt, Erbrecht durchaus unfruchtbar. Viertens erfährt diese Methode den Menschen nur als eine Einzelheit; die wesentlich zu ihm gehörenden und ihn beherrschenden Lebensordnungen, Familie, Staat, Kirche, werden ihm gewissermaßen untergeordnet oder gegenübergestellt. Daher ihre überall auf der Oberfläche bleibende subjektive Richtung¹⁾. Fünftens endlich hat diese Methode sich selbst gerichtet,

3) Richtiger ist sie auch so zu vermerken, weil eine unwahre Abstraction kein guter Behelf der Demonstration sein kann.

4) Aristoteles Politik I. 2.

1) Einige belustigende Beispiele davon aus Kant werden unten (§. 127. 147) mitgetheilt.

indem ihre Anhänger sich doch nicht über den obersten Grundsatz zu verständigen vermocht, sondern Jeder denselben auf seine Weise formulirt haben. Sie ist also durchaus falsch und für die Wissenschaft vererblich²⁾).

13. Um den Irrthum vollständig zu machen, lehnte sich diese Methode ebenfalls noch an den Naturzustand an. Zwar nicht so, als ob dieser je wirklich existirt hätte: aber doch wie bei Pufendorf so, daß man sich in Gedanken, von Recht und Staat ganz abstrahirend, in denselben versetzte, um rein aus der Natur oder Vernunft heraus zum Begriffe und zur Begründung von Recht und Staat zu gelangen. Daher schreibt Kant¹⁾: „Die oberste Eintheilung des Naturrechts kann nicht (wie bisweilen geschieht) die in das natürliche und gesellschaftliche, sondern muß die ins natürliche und bürgerliche Recht seyn; deren das erstere das Privatrecht, das zweite das öffentliche Recht genannt wird. Denn dem Naturzustande ist nicht der gesellschaftliche, sondern der bürgerliche entgegengesetzt; weil es in jenem gar wohl Gesellschaft geben kann, aber nur keine bürgerliche (durch öffentliche Gesetze das Mein und Dein sichernde), daher das Recht in dem ersteren das Privatrecht heißt.“ Es wird hier also in allem Ernst die Möglichkeit einer Gesellschaft im Naturzustande behauptet, und unter dieser Voraussetzung von Eigenthum, Ehe, Elternrecht, Erbrecht, Verträgen, ja sogar vom Erwerbe durch den Ausspruch einer öffentlichen Gerichtsbarkeit, immer aber noch im Naturzustande, gehandelt. So wird man in einem Kreise der leichtesten und willkürlichsten Abstractionen umhergeführt.

V. Verhältnis dieser Wissenschaft zu anderen Disciplinen.

A) Zum göttlichen Recht.

14. Die Aufgabe der Rechtsphilosophie ist die Erforschung und Erkenntniß des Wesens der Lebensordnungen, welche der Mensch mit dem ihm eingepflanzten Bildungstrieb als die Werkstätten seines Daseins und seiner Bestimmung schafft. Diese Aufgabe führt auf doppelte Weise auf Gott zurück. Erstens, indem jener angeborene Bildungstrieb, insbesondere der Sinn für das Gute und Gerechte, nicht nur von Gott uns angeschaffen, sondern in der That ein Theil des göttlichen Wesens selbst ist, das in uns als etwas Unmittelbares existirt, und durch welches allein wir uns des Zusammenhangs mit einer unsichtbaren sittlichen Weltordnung bewußt werden. Zweitens, weil die Keime zu den Lebens-

²⁾ Dieses haben auch Stahl, Warnkönig, Thilo anerkannt und dargethan.

¹⁾ Kant *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* am Schluß der Einleitung (Werke IX. 47).

ordnungen, die der Bildungstrieb des Menschen schaffen kann und soll, nach dem Plane der Schöpfung so tief in die physische und geistige Natur des Menschen gelegt sind, daß er sie im Wesentlichen so schaffen muß. Familie, Staat, Menschheit sind also in ihrem Wesen von Gott gewollte, mithin göttliche Ordnungen, welche der Mensch in der seiner Natur eigenthümlichen Mischung von Freiheit und Nothwendigkeit auf- und ausbaut. Die Rechtsphilosophie ist also in Wahrheit Erforschung der den Keim und Kern der menschlichen Lebensordnungen bildenden göttlichen Gesetze, wie sie die Betrachtung derselben mit Beihülfe des angeborenen Rechtsfinnes erkennen lehrt. Dabei nimmt sie mit Ehrfurcht auch das auf positiver Offenbarung beruhende göttliche Recht in sich auf, indem diese keine neue Wahrheiten schafft, sondern nur die Vernunft erleuchtet, um unerkannte Wahrheiten gläubig zu vernehmen, erkannte tiefer zu erfassen.

15. Dieses Verhältniß der Rechtsphilosophie zum göttlichen Recht ist unter dem Einfluß der christlichen Anschauung schon frühe richtig geahnt, nur nicht im vollen Zusammenhang erkannt worden. Man unterschied das göttliche und das menschliche Recht. Ersteres bezeichnet Isidor als das von der Natur gesetzte Recht ¹⁾, denkt also an das positive göttliche Recht nicht. Der h. Augustinus nennt als göttliches Recht nur das in den heiligen Schriften enthaltene Recht ²⁾. Demgemäß nannte man im Mittelalter natürliches Recht nur das positive göttliche Recht, dachte also umgekehrt an das von der Natur gesetzte Recht nicht ³⁾. Aber schon der h. Thomas von Aquin stellte das natürliche und das positive göttliche Gesetz als Manifestationen des ewigen Gesetzes neben einander ⁴⁾. Der Sache nach übereinstimmend theilten Thomasius ⁵⁾ und Andere das

1) Isidor. (630) Origin. V. 2. Omnes quidem leges aut divinae sunt aut humanae. Divinae natura, humanae moribus constant.

2) S. Augustinus in c. 1. D. VIII. Divinum ius in scripturis habemus, humanum ius in legibus regum.

3) Gratian. in D. I. Humanum genus duobus regitur, naturali videlicet iure et moribus. Ius naturale est, quod in lege et evangelio continetur. Näher ausgeführt ist dieses im Zusatz zum c. 11. D. IX. — Glossa ad pr. J. de iure natur. (1. 2). Secundum cano. ius naturale dicitur, quod in lege Mosaica vel in Evangelio continetur, ut in princ. Decreto.

4) Man sehe unten §. 61.

5) Thomasius Instit. iurisprud. divinae 1. 2. §. 4. Lex divina est vel naturalis vel positiva. — §. 97. Lex naturalis est lex divina cordibus omnium hominum inscripta, obligans eosdem, ut ea, quae necessario conveniunt naturae hominis rationali, faciant, ea vero, quae eidem repugnant, omittant. — §. 117. Lex divina positiva est lex divina, hominibus per revelationem divinam publicata, ea quae necessariam connexionem cum hominis natura rationali non habent, determinans. Man sehe auch §. 542. Note 24.

göttliche Recht in das natürliche und positive ein. Auf demselben Standpunkte steht Leibniz; nur ließ er nach seiner tiefsinnigen Weise Beides sich inniger durchdringen. Als den Urgrund des Naturrechts nennt er Gott, betrachtet es also als göttliches Recht⁶⁾. Gottes Wille ist aber entweder ein natürlicher, woraus die Pietät stammt, oder ein positiv erklärter; also ist das göttliche Recht entweder ein natürliches oder ein positives⁷⁾. Das natürliche Recht kann zwar aus der bloßen Vernunft ohne die Offenbarung erkannt werden⁸⁾. Durch dieselbe, also in der Verbindung mit dem Christenthum, erhält es aber eine weit größere Erhabenheit und Fülle, als wenn es bloß nach irdischen Zwecken abgemessen wird⁹⁾. Diese richtige Anschauung wurde jedoch für die Wissenschaft wenig fruchtbar, weil man mit dem göttlichen Rechte nicht weiter kam, als daraus Rechte und Pflichten der Einzelnen gegen die Einzelnen abzuleiten. Die Institute der Familie, der Ehe, des elterlichen Verhältnisses, des Staates, anstatt deren Bedeutung aus dem Zusammenhang mit dem Plane der Schöpfung und der Oeconomie der Weltordnung, also als natürlich-göttliche Ordnungen, nachzuweisen, wurden bloß äußerlich aus der Erfahrung nebeneinander gestellt und nach den dabei vorkommenden Rechten und Pflichten der Einzelnen abgehandelt. Die neueren Systeme von Kant, Fichte, Hegel, welche das Naturrecht nur aus der Vernunft nach Denkgesetzen construiren, haben für das göttliche Recht keine Stelle; doch könnten sie fragen, woher denn die Vernunft und die Denkgesetze selbst stammen. Bei Stahl ist der richtige Standpunkt schon durch den Titel, Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung, bezeichnet, ohne daß man jedoch von der Durchführung im Einzelnen überall befriedigt sein kann.

B) Verhältniß der Rechtsphilosophie zur Ethik.

16. Die Ethik hat zum Gegenstande die mit Freiheit in der Gesinnung und in den Handlungen zu bethätigende Uebereinstimmung des Menschen mit der ihm von Gott angeschaffenen Gottähnlichkeit, die sich

6) Leibnitz Method. §. 76 (Oper. ed. Dutens IV. 3. p. 214). *Existentia igitur Entis alicuius sapientissimi et potentissimi. seu Dei. est iuris naturae fundamentum ultimum.*

7) Leibnitz Ibidem. (Dei) voluntas iterum est vel naturalis, hinc *pietas*, vel *lex*, hinc *ius divinum positivum*.

8) Leibnitz Observat. de principio iuris §. 2 (Oper. IV. 3. p. 270). *Ius naturale est, quod ex sola ratione naturali sciri potest, sine revelatione.*

9) Leibnitz Monita §. 2 (Oper. IV. 3. p. 277). *Sublimior est pleniorque disciplina iuris naturae exposita secundum disciplinam Christianorum (de qua Praschius) immo verorum philosophorum, quam ut omnia praesentis vitae commodis metiatur.*

in unserem Bewußtsein durch den uns dazu von Gott angeborenen, also aus der Wesenheit Gottes stammenden Sinn für das Gute, Wahre und Schöne offenbart, und uns dadurch zu dieser Bethätigung antreibt. Sie schließt also auch die Tugend der Gerechtigkeit in sich, als die beharrliche Gesinnung Jedem das Seinige zu gewähren. Die Ethik und die philosophische Rechtslehre haben daher denselben Ausgangspunkt und dasselbe Ziel: die Verwirklichung der dem menschlichen Geiste eingepflanzten und durch ihn in sich erkennbaren göttlichen Ideen und Eigenschaften. Die Ethik nimmt dazu den Menschen in seiner sittlichen Totalität, die philosophische Rechtslehre in der besondern Beziehung zur Gerechtigkeit. Beide haben aber dabei den Menschen nicht als ein bloßes Einzelwesen, sondern als Glied und im Zusammenhang mit den ihn umgebenden sittlichen und rechtlichen Lebensordnungen aufzufassen, die er selbst kraft jener in ihn gelegten Eigenschaften sich schafft. Die Ethik und die philosophische Rechtslehre sind daher, wie die Sittlichkeit und das Recht, innig in einander verwachsen. Doch unterscheiden sie sich in folgenden Punkten. Erstens geht die Ethik wesentlich auf die innere Vollkommenheit des Menschen in seinem göttlichen Ebenbilde gegenüber gedacht; sie hat es daher wesentlich mit der Gesinnung als solcher zu thun, und ohne diese haben die Handlungen für sie keinen Werth. Hingegen das Recht geht wesentlich auf äußere Handlungen und Lebensverhältnisse. Es kann zwar davon seiner sittlichen Natur wegen die Gesinnung nicht überall trennen ¹⁾. Allein einerseits gehört die bloße noch nicht in einer That offenbarte Gesinnung in sein Gebiet gar nicht; andererseits genügt es der äußeren Gerechtigkeit, wenn jedem das Seinige wirklich gewährt wird, und auf die Gesinnung kommt es dabei für das Recht nicht an. Zweitens hat die Ethik, indem sie auf die den Menschen umgebenden Ordnungen eingeht, diese doch nur unter dem Gesichtspunkt der ihm darin obliegenden sittlichen Gesinnung und Pflichten ins Auge zu fassen. Hingegen die philosophische Rechtslehre weist die Entstehung, den Grund und Zweck dieser Ordnungen als nothwendiger Ordnungen der Menschheit nach. Sie geht zwar auch auf die sittliche Natur des Menschen zurück; jedoch nur in so fern, als jene Ordnungen mit aus dieser hervorgehen, die einmal gebildeten Ordnungen aber mit der Macht der Nothwendigkeit, nöthigenfalls auch ohne jene Gesinnung, und selbst gegen die widerstrebende Gesinnung der Einzelnen, bestehen und bestehen müssen. Drittens hält sich die Ethik nur an das sittlich Erlaubte und Nothwendige; die philosophische Rechtslehre hat auch auf die mannichfaltigen

1) Dieses zeigt sich namentlich im Familienrecht, beim Eide, bei der Zurechnung der Vergehen.

Formen und Modalitäten Rücksicht zu nehmen, welche in der Gestaltung der Welt des Rechts nach der Beschaffenheit und den Unvollkommenheiten der menschlichen Natur oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit vorkommen können.

17. Es ist für die Behandlung beider Wissenschaften wichtig, sich ihrer Verschiedenheiten bewußt zu sein. Geht die Ethik auf die Construction der Institute selbst ein, so wird die Gränze zwischen ihr und der philosophischen Rechtslehre verwißt¹⁾. Dasselbe tritt ein, wenn man bei der Rechtsphilosophie den objectiven Gesichtspunkt aufgibt, und das Naturrecht bloß als eine Pflichtenlehre behandeln will; diese ist immer ein Theil der Moral. Denn alle Pflichten sind entweder solche, die durch Klage vor Gericht erzwungen werden können; dann gehören sie in das Gebiet des „positiven“ Rechts. Oder ihre Erfüllung ist lediglich dem Zwange durch das Gewissen überlassen; dann gehören sie in das Gebiet der Moral. Thomasius versuchte zwar den Nachweis, daß es auch begriffsmäßig eine Unterscheidung zwischen reinen Liebespflichten und Rechtspflichten gebe, bei welchen Letzteren, auch abgesehen vom positiven Recht und vom Staate, also im Naturzustande gedacht, ein äußerer Zwang zur Erfüllung nach der Vernunft gerechtfertigt sei²⁾. Allein das Richtige, was ihm bei diesen falschen Abstractionen vorschwebte, war unstreitig, daß die Rechtspflichten solche seien, die nach der Vernunft zu objectiven Instituten erhoben werden können und sollen. Kant geht ebenfalls von dem subjectiven Standpunkte der Pflichten aus, und theilt die Pflichtenlehre in die ethische und die juridische Gesetzgebung ein. Erstere ist diejenige, „welche eine Handlung zur Pflicht, und diese Pflicht zugleich zur Triebfeder macht.“ Letztere ist diejenige, „welche auch eine andere Triebfeder als die Idee

1) Die Ethik hat z. B. auch von den Pflichten des Staatsbürgers bei den Wahlen zu handeln. Wenn jedoch J. G. Fichte System der Ethik II. §. 150. 151. die ganze Organisation der Volksvertretung, die Berücksichtigung des Census, das System der directen oder indirecten Wahlen discutirt, so ist dieses ein Uebergriß in ein ganz anderes Gebiet. Die Ethik kann auch von der Proceßführung in Beziehung auf die dabei den Parteien obliegenden Pflichten der Wahrhaftigkeit und Rechtfertigkeit reden. Fichte II. §. 102. 103. thut dieses nicht; hingegen werden von ihm die Grundgedanken der Proceßur selbst, die Zweckmäßigkeit des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und dergleichen abgehandelt. So fließt bei ihm Beides unklar in einander. Auch Chalzbäus System der speculativen Ethik II. §. 198—221. hat denselben Fehler. Es ist dort unter Anderen auch vom Westphälischen Frieden, von der Wiener Schlußacte, von der Metternichischen Politik die Rede, was doch von der „speculativen Ethik“ weit abliegt. Es fehlt eben den Philosophen auf diesem Gebiete an der Schärfe der Begriffe, die nur der vertraute Umgang mit der Jurisprudenz gewährt.

2) Das Nähere folgt im §. 542.

der Pflicht selbst, zuläßt.“ Diese Triebfeder kann, wie er weiter sagt, nur eine äußere Gesetzgebung, und die von einer solchen vorgeschriebenen Pflichten können nur äußere Handlungen sein. „Die ethische Gesetzgebung dagegen macht zwar auch innere Handlungen zu Pflichten, aber nicht etwa mit Ausschließung der äußeren, sondern geht auf Alles, was Pflicht ist, überhaupt,“ so daß sie auch die Pflichten, die auf der äußeren Gesetzgebung beruhen, „als Pflichten in ihre Gesetzgebung zu Triebfedern aufnimmt“³⁾. Durch diese an sich richtigen Unterscheidungen ist jedoch das Gebiet der Rechtsphilosophie noch nicht vollständig bestimmt, indem noch zu zeigen ist, wie sich denn die juridische Gesetzgebung verwirklicht. Dazu stellt Kant seinem abstracten obersten Grundsatz und den daraus folgenden Rechten⁴⁾, ebenfalls in Folge einer rein logischen Deduction, die Befugniß des Zwanges zur Seite⁵⁾. Wie dieser aber zu verwirklichen sei, bleibt, und somit die ganze Wissenschaft, in die Luft gestellt. Näher kommt Hegel dem richtigen Ausdruck, indem er sagt: „Die philosophische Rechtswissenschaft hat die Idee des Rechts, den Begriff des Rechts und dessen Verwirklichung zum Gegenstande“⁶⁾. Am klarsten spricht Stahl das wahre Verhältniß aus: „Der hervorstechende Zug des Rechts ist die stete Verwirklichung, das ist die unausbleibliche Erfüllung im Einzelnen, der unausgesetzte Bestand im Ganzen. Das Recht ist so nicht eine bloße Norm, sondern eine Ordnung, das ist eben eine verwirklichte stets beobachtete Norm. Ferner nach eben demselben Charakter ruht die ethische Macht des Rechts nicht, wie die der Moral, in den ethischen Ideen unmittelbar, sondern in dieser Ordnung, als einer verwirklichten, bestehenden“⁷⁾. Richtig und tief sinnig sagt auch Moy: „Die Ordnung des inneren Lebens, von der die äußere abhängt, nennen wir, eben weil sie ohne die beständige Richtung des Willens auf das Gute gar nicht bestehen kann, und also mit dieser gänzlich zusammenfällt, die Sittlichkeit im engeren Sinne. Die Ordnung des äußeren Lebens, die aus der inneren hervorgeht, aber als Product derselben auch für sich bestehen kann, wenn gleich die innere producirende Kraft und Thätigkeit zu wirken aufgehört hat, nennen wir das Recht im engeren Sinn. In Sittlichkeit und Recht treten das subjective und das objective Element der Ordnung einander in so fern selbstständig gegenüber als, momentan

3) Kant Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre. Einleitung in die Metaphysik der Sitten. III.

4) Man sehe oben S. 12.

5) Kant Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre. Einleitung in die Rechtslehre S. D. E.

6) Hegel Philosophie des Rechts S. 1.

7) Stahl Philosophie des Rechts Th. II. Buch II. S. 5.

wenigstens und theilweise, Eines oder das Andere allerdings bestehen kann; aber in der Wurzel und im Resultate sind sie Eins und ergänzen sich wechselseitig“⁸⁾). Im Wesentlichen übereinstimmend ist auch die Ansicht von Trendelenburg. „Weil nun, sagt er, das Recht da eintritt, wo sittliche Verhältnisse geworden sind, um sie in ihrem inneren Zweck zu wahren: so kann nur mit der Verwirklichung der sittlichen Idee das Recht erkannt werden. — Es kann dem Naturrecht nur obliegen, das Allgemeine im Besondern so weit zu entwerfen, als es aus den constanten Elementen im Recht, nämlich aus der ethischen Idee und dem psychologischen Wesen des Menschen hervorgeht. — Es wird aus der Idee der sittlichen Verhältnisse das Recht, das sie wahr, abzuleiten sein“⁹⁾).

C) Verhältniß der philosophischen Staats- und Rechtslehre zur Philosophie des positiven Rechts.

18. Jedes Volk hat einen zwiefachen Typus: den allgemein menschlichen der menschlichen Gattung, und einen positiv-nationalen, welcher durch eine Menge von oft unnachweisbaren physischen und geistigen Ursachen bestimmt wird. Eben so verhält es sich mit seinem Recht. Dieses entwickelt sich immer unter einem zwiefachen Einfluß: unter dem der angeborenen Nationalität, welche unbewußt den Geist des Volkes beherrscht, und unter dem Gefühl des allgemein Menschlichen, welches unvertilgbar in der Brust des Menschen ruht. Die tiefer eingehende philosophirende Betrachtung desselben hat daher eine doppelte Aufgabe. Erstens versetzt sie sich in die Sphäre des blos Nationalen, wo sie sich mit der Erkenntniß begnügen muß, was unter den gegebenen Verhältnissen das Nothwendige, Mögliche oder Zweckmäßige, also das relativ Vernünftige ist. Zweitens erhebt sie sich auch über dieselbe, indem sie nach dem Maßstabe der eigenen höheren Erkenntniß des Vernünftigen im Rechte die Unvollkommenheiten des nationalen Rechts aufdeckt und dessen Tendenzen nach dem allgemein Menschlichen würdigt¹⁾). Zur philosophischen Staats- und Rechtslehre verhält sich dieses Philosophiren über das positive Recht in doppelter Weise. Einestheils setzt Letzteres die Erste mehr oder weniger entwickelt voraus, weil um das Unvollkommene von Etwas zu beurtheilen man sich doch mehr oder

8) Moy Philosophie des Rechts I. §. 3.

9) Trendelenburg Naturrecht auf dem Grunde der Ethik (1860) §. 84.

1) Gut sagt Moy Philosophie des Rechts I. §. 5. Note: „Das positive Gesetz ist der nothwendige Ausdruck des natürlichen, ohne welchen dieses nie lebendig und wirksam würde, in welchem aber es niemals aufgeht, nie sich erschöpft, das heißt erschöpfend äußert.“

weniger eines Höheren bewußt sein muß. Anderentheils kann die philosophische Rechtslehre als die Erkenntniß von dem absolut Vernünftigen und Nothwendigen im Rechte nur aus der Beobachtung und dem Nachdenken über das positive Recht hervorgehen, weil der menschliche Geist überhaupt nur von dem Concreten zum Allgemeinen aufsteigt ²⁾).

19. Das Philosophiren über das positive Recht kann auch gleichzeitig auf das Recht mehrerer Völker gerichtet werden. Dieses ist auch für die Rechtsphilosophie überaus bildend, ja bis auf einen gewissen Grad unentbehrlich, weil dadurch der reflectirende Geist um so mehr das Bleibende und allgemein Menschliche im Recht von dem Zufälligen und Conventiellen unterscheiden lernt. Dabei ist jedoch dreierlei zu beachten. Erstens genügt eine bloß oberflächliche Vergleichung nicht, sondern es muß zuvor jedes Recht in seinem ganzen Geiste und Zusammenhang sorgfältig erforscht sein. Zweitens lohnt es sich nur der Mühe, die Rechte wahrer Kulturvölker in die Vergleichung aufzunehmen ¹⁾. Drittens muß man sich hüten, zu dieser Vergleichung den Eindruck eines vorgefaßten philosophischen Systemes mitzubringen.

D) Verhältniß der Rechtsphilosophie zur Politik der Gesetzgebung.

20. Die Politik der Gesetzgebung hat zur Aufgabe die wichtige und schwierige Kunst, die den Zuständen eines Volkes angemessenen Gesetze zu erlassen. Solches setzt dreierlei voraus: die genaue Kenntniß der vorhandenen Rechtszustände; die Einsicht dessen, was daran unvollkommen und der Verbesserung bedürftig ist; endlich die richtige Auswahl dessen, was als das Bessere an die Stelle gesetzt werden soll. Zu diesem Allem reicht regelmäßig schon der durch positive Studien und Erfahrung gebildete praktische Verstand hin. Er wird aber dabei unbewußt von dem Streben geleitet, das Vernünftige an die Stelle des minder Vernünftigen zu setzen. Sein Gang wird also um so sicherer sein, je mehr er sich des Vernünftigen im Recht und in den Tendenzen der Gegenwart bewußt ist. Ja bei großen Grundfragen ist

2) Es ist daher eben so einseitig, wenn man die Möglichkeit einer allgemeinen philosophischen Rechtslehre läugnet und nur eine Philosophie des positiven Rechts zuläßt, als wenn man umgekehrt meint, bei der Rechtsphilosophie mit bloßen Vernunftbegriffen ohne positives Rechtsstudium und Erfahrung fertig werden zu können.

1) Wenn Montesquieu in seinem *Esprit des lois* sich gefällt, auch die Rechte und Sitten amerikanischer und asiatischer Völker in Vergleich zu ziehen, so sind dieses Neußerlichkeiten, die mehr blendend und unterhaltend, als wahr und fruchtbar sind.

dieses Bewußtsein durchaus unentbehrlich. Diese Politik der Gesetzgebung muß daher ihre Erleuchtung aus der Rechtsphilosophie schöpfen; ja wenn sie sich zu einem Systeme ausbildet, muß sie dieselbe bis auf einen gewissen Grad in sich aufnehmen. Jedoch muß sie bei allen Grundwahrheiten, welche sie daraus entnimmt, wesentlich auch die Möglichkeit und Art ihrer Verwirklichung ins Auge fassen, und dafür in alle praktischen Einzelheiten und concreten Bedürfnisse eingehen. Die Politik der Gesetzgebung ist daher aus Rechtsphilosophie und reiner Empirie gemischt.

Zweiter Theil.

Inhalt der philosophischen Staats- und Rechtslehre.

Erstes Kapitel.

Thatsächliche Grundlagen.

Einleitung.

21. Der Mensch unterscheidet sich vom Thiere darin, daß er nicht vereinzelt existirt, sondern von dauernden Ordnungen umgeben ist, die ihn mit seines Gleichen verbinden und in welchen er sein Dasein erfüllt. Diese Ordnungen schafft er sich durch seinen Willen unter dem Einflusse der ihm angeborenen physischen und geistigen Eigenschaften, Bedürfnisse, Neigungen und Interessen. Von diesen Factoren muß also unsere Wissenschaft ausgehen ¹⁾. Sie sind nicht selbst das Recht; allein sie sind die von der Natur, also von Gott, gegebenen Thatsachen, aus und mit welchen die menschliche Freiheit, die selbst auch eine dieser Thatsachen ist, die Ordnungen schafft, welche zusammen die Welt des Rechts ausmachen. In diesen Ordnungen stellt sich der vollständig entwickelte Mensch dar. Es kommt also wesentlich darauf an, diese Thatsachen vollständig zu erkennen ²⁾. Dabei ist an die Spitze die Thatsache zu

1) Man vergleiche das oben im §. 4. Gesagte.

2) Bei Hugo Naturrecht wird zu diesem Zwecke eine so genannte Juristische Anthropologie vorausgeschickt. Allein darin kommt theils zu viel theils zu wenig von jenen Thatsachen vor. In Warnkönig Rechtsphilosophie bezieht sich darauf das, was er die Naturlehre des Rechts und die Physiologie des menschlichen Willens nennet. Er reducirt alle Antriebe des Willens auf dreierlei: Selbstliebe, Wohlwollen, Gerechtigkeit. Dawider hat Stahl Philosophie des Rechts I. 584. einige gegründete Bedenken erhoben. In den Systemen der Kantischen Schule fehlt natürlich jene aus der realen Welt geschöpfte Betrachtung ganz, weil sie bloß im Gebiete der Logik operiren. Sie fehlt aber auch bei Stahl, wiewohl sie grade da recht an ihrer

stellen, daß der Mensch ein irdisches, aber mit einer unsterblichen Seele begabtes Wesen ist. Er ist also theils in seinem rein irdischen Dasein, theils in seiner überirdischen Bestimmung ins Auge zu fassen. In der ersten Beziehung ist ferner zu bemerken, daß wenn auch der individuelle Mensch vergeht, die Wirkungen seiner Thaten und die Erzeugnisse seines Geistes sich vererben, und sich dadurch eine fortlaufende Geschichte der Menschheit bildet. Es kommt also theils das irdische Dasein des einzelnen Menschen, theils das der Menschheit als ein Ganzes in Betracht. Dem Allem muß jedoch die für den ganzen Standpunkt entscheidende Vorfrage über den Ursprung des Menschen vorhergehen.

I. Vom Ursprung des Menschen¹⁾.

22. Hinsichtlich der Entstehung des Menschen ist eine Thatsache gewiß: nämlich daß es eine Zeit gab, wo auf dem Erdball noch keine Menschen waren, und nach dessen Beschaffenheit nicht sein konnten. Die Frage ist also, wann und wie sie entstanden? Hierauf ist nur eine doppelte Antwort möglich. Entweder ist der Mensch, oder vielmehr das erste Menschenpaar, von der Natur in der Reihfolge der Wesen hervorgebracht, oder er ist von Gott in der Zeit geschaffen worden. Das Erste ist nur auf dreifache Weise denkbar. Entweder wurde das erste Paar aus der Materie im Zustande der Kindheit erzeugt; dann mußte es alsbald hilflos vergehen. Oder es gieng daraus ganz ausgebildet hervor; dem steht aber schlechtthin die Unbegreiflichkeit entgegen, wie die irrationale Materie ein ihr ganz ungleichartiges mit der Fähigkeit zum Gedanken und zur Sprache begabtes Wesen hätte hervorbringen können.

Stelle gewesen wäre. Am nächsten kommt der richtigen Auffassung Ahrens. In seiner Organischen Staatslehre (1850) Einleitung §. 2. sagt er: „Die Staatslehre ruht nothwendig auf einer anthropologischen Grundlage und die Methode ist daher eine philosophisch-anthropologische, welche aber, wie jede wissenschaftliche Methode, die Idee und die Erfahrung organisch verbindet.“ In seiner Rechtsphilosophie (1852) Allgemeiner Theil §. 1. erkennt er die Nothwendigkeit, „die Rechtslehre durch eine philosophische Lehre vom Menschen und seiner Bestimmung, eine philosophische Anthropologie und Ethik, zu begründen,“ und macht dieses als den ihm mit seinem Vorgänger Krause eigenthümlichen neuen Standpunkt geltend. Allein die wirkliche Ausführung ist weder erschöpfend, noch präcis genug, und verweilt überhaupt zu sehr im allgemein philosophischen, ohne daraus die nöthigen Consequenzen für den vorliegenden Stoff zu ziehen.

1) Die Beweise über das hier Gesagte findet man in folgenden Werken: Forichon et Maupied De l'origine de l'homme et de l'unité de l'espèce humaine. Louvain 1844. Wiseman Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung. Zweite dritte und vierte Vorlesung, Nicolas Philosophische Studien über das Christenthum Buch II. Kap. 2. §. 2.

Oder endlich die Natur hat in einer Stufenfolge geschaffen, so daß allmählig aus den Steinen Pflanzen, aus den Pflanzen Thiere, erst niederer dann höherer Art, endlich aus diesen der Mensch hervorgegangen wäre. Dem steht aber entgegen, daß, wie die Naturgeschichte zeigt, nirgend eine Species sich in eine andere umwandelt²⁾. Auch bleibt zwischen dem am besten organisirten Thiere und dem Menschen noch immer ein so unendlicher Abstand, daß an einen Uebergang nicht gedacht werden kann. Ueberdies wäre aber in allen drei Fällen nothwendig gewesen, daß die Natur nicht nur gleichzeitig zwei Exemplare des Menschen, ein männliches und ein weibliches, fertig gebracht, sondern daß diese sich auch auf dem weiten Erdball gleich gefunden hätten, um sich zu verbinden und fortzupflanzen. Alles dieses als ein Werk der irrationalen Natur oder als Zufall anzusehen, ist Willkür, weil ein solcher Zufall mehr als ein Wunder und jedenfalls zu erklären wäre, woher in die Materie jene intelligenten Keime gelegt wurden. Es bleibt daher nur die zweite Antwort möglich, nämlich daß das erste Menschenpaar von Gott als solches, das heißt mit der Fähigkeit des Denkens und der Sprache, geschaffen worden³⁾. Mit der materialistischen Ansicht

2) Die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt allerdings Charles Darwin Ueber die Entstehung der Arten im Thier- und Pflanzen-Reich durch natürliche Züchtung. Aus dem Englischen übersetzt von Bronn. Stuttgart 1860. Nach ihm hat der Schöpfer nur einige wenige etwa nur acht bis zehn Pflanzen und Thierformen, vielleicht auch nur eine einzige, erschaffen, diesen aber ein Leben eingehaucht, in Folge dessen diese Organismen im Stande waren sich fortzupflanzen, aber auch bei jeder Fortpflanzung um ein Minimum zu variiren, so daß allmählig eine Abart, dann eine eigene Art, eine andere Sippe, ja zuletzt nach Millionen von Generationen eine andere Ordnung oder Klasse von Organismen entstanden. Abgesehen aber von den besondern Einwendungen, welche die Naturforscher dawider erheben können, ist darüber aus unserem Standpunkte Folgendes zu bemerken. Erstens wird dabei doch immer für die acht oder zehn Pflanzen- und Thierformen ein positiver göttlicher Schöpfungsact, also ein für unseren Verstand unerklärbares Wunder, angenommen. Zweitens setzt die Einhauchung eines Lebenskeimes, der alle diese successiven Organismen in sich schloß, doch immer eine Intention des Schöpfers, solche Organismen entstehen zu lassen, voraus. Drittens, wenn die menschliche Vernunft sich mehr durch die Annahme eines Schöpfungsactes von nur zehn Arten als von hunderttausend Arten befriedigt findet, so rührt dieses daher, daß sie diese Dinge nur nach dem menschlichen Maßstabe mißt, da es für Gott keine Zeit und keine Zahl giebt; auch beruht es nach dem Vorigen nur auf einer Täuschung, indem doch auch bei jenem die hunderttausend Arten im Keime erschaffen wurden. Viertens beweist jedenfalls jene Ansicht über die Entstehung des Menschen nichts, da doch neben den acht oder zehn geschaffenen Urformen die Erschaffung des Menschen als die elfte gedacht werden kann und muß.

3) Sehr entschieden erklärt sich gegen die materialistische Auffassung auch Guizot *L'église et la société chrétienne*. Chap. 4. Évidemment l'autre

wird insgemein auch die Meinung verbunden, daß die Natur gleichzeitig auf verschiedenen Punkten des Erdballs mehrere Stammelternpaare hervorgebracht habe. Allein dadurch wird für die Erklärung nichts gewonnen, sondern das Wunderbare des Zufalls nur vermehrt. Schon deshalb muß man sich für die Abstammung des menschlichen Geschlechts von einem einzigen Menschenpaare entscheiden, und dieses wird nun auch durch positive Gründe, durch die Physiologie ⁴⁾ und die vergleichende Sprachforschung ⁵⁾ überall unterstützt.

23. Zur Bestätigung jener Wahrheiten dienen selbst die Unge-
reimtheiten, worauf der andere Abweg nothwendig geführt hat. Oken läßt die Menschen im Meere entstehen, das sie etwa als Kinder von zwei Jahren an das Land geworfen. Nach Anderen soll das erste Kind oder Kindespaar im Kelche einer riesenhaften Blume herangewachsen sein. Aber wie und warum hat denn jene Zeugungskraft des Meeres oder jene Riesenblume sich seitdem verloren? Noch Andere erklären den Uebergang vom Thiere zum Menschen aus den Metamorphosen eines Affen oder einer anderen Thierart ⁴⁾. Die jeder Gattung eigen-
thümlichen Fähigkeiten sollen nicht durch die ihr dazu angeborenen Organe gegeben sein, sondern umgekehrt die viele Generationen hindurch fortgesetzten Gewohnheiten und Lebensweise hätten die Bildung und Beschaffenheit der Organe und Fähigkeiten bestimmt. So soll auch beim Menschen das Organ des Denkens, das Gehirn, sich nur durch die stärkere Uebung zu der von den Thieren unterschiedenen Art ausgebildet haben, und das Denken nur durch die vermittelt der Sinne erworbenen Ideen, und durch die davon durch das Nervenfluidum dem Gehirn zugeführten Eindrücke bewirkt werden ²⁾. Hier ist jedoch die Frage zu beantworten, wie ein Wesen, da sein Organ zu einer Thätigkeit noch

origine du genre humain est seule admissible. seule possible. Le fait sur-
naturel de la création explique seul la première apparition de l'homme
ici bas.

4) Für die Einheit des Menschengeschlechts erklären sich daher Buffon, Lacepède, Cuvier, Blumenbach, Johannes Müller (der große Physiologe), A. v. Humboldt im Kosmos, Carus und Andere.

5) Die Nachweisung giebt Wiseman.

1) Nach Nicolas Philosophische Studien über das Christenthum Buch I. Kap. 2. hiber Gelehrte behauptet, wir stammten ab von einem Meerschwein, das sich den Schwanz gespalten, Lamarck Philosophie zoologique T. II. p. 445. oder auch von einem Affen, dessen Nase durch den Hirnschnupfen einen Ansat bekommen, La Metrie Considérations sur les êtres organisés T. II. Ich habe diese Citate nicht selbst nachsehen können. Verwandte Ansichten findet man bei Robinet de la nature; doch hat er später selbst diese Richtung bekämpft.

2) Lamarck Recherches sur l'organisation des corps vivans (1803)
p. 50—62. 124—136. 166.

nicht ausgebildet war, auf die Uebung dieser Thätigkeit verfallen konnte? Ueberhaupt aber kann das Gebäude der Schöpfung nicht sich selbst, auch nicht den Zufall, sondern es kann nur eine freie intelligente Macht, Gott, zur Ursache haben. Dann aber ist die Erschaffung des Menschen, des einzigen mit Vernunft begabten Wesens, durch Gott, von den verschiedenen dabei anzunehmenden Wundern das kleinste und am wenigsten unbegreifliche ³⁾).

II. Der Mensch in seinem irdischen Dasein. A) Der einzelne Mensch.

1) Als physisches Wesen.

24. Der Mensch als physisches Wesen steht mit der ganzen unorganischen und organischen Natur im innigsten Zusammenhang. Die tiefere Betrachtung dieses Zusammenhangs im Sinne des Schöpfungsplanes aufgefaßt zeigt folgende Thatfachen. Erstens ist nach den Resultaten der Wissenschaft das Dasein mehrerer Schöpfungsperioden und Entwicklungen des Erdballs und der organischen Natur unwidersprechlich gewiß; eben so gewiß ist aber auch, daß nach der Erschaffung des Menschen keine wesentlichen Veränderungen und Entwicklungen mehr Statt gefunden haben. Zweitens ist der Mensch nicht bloß der Schluß der Schöpfung, sondern auch der Zweck derselben. Während das Thier nur in ganz beschränkter Weise sich an den Gaben der Natur erfreut, sind die dem Menschen angeborenen Sinne in weit höherer Art und so organisiert, daß sie in der mannigfaltigsten Weise das, was die Natur an Fülle und Schönheit in sich schließt, zu verstehen, zu genießen und zu beherrschen vermögen. Nicht bloß der Erdball und dessen Erzeugnisse, sondern selbst die Himmelskörper durch das von ihnen ausgehende Licht, Wärme und Einfluß auf die Jahreszeiten, neigen sich diesem

3) Man muß mit dieser Frage auch bei der Behandlung der Rechtsphilosophie im Reinen sein. Aus dem Standpunkt des Materialismus oder Pantheismus wird natürlich alles Anders. Doch hat man nicht den Muth darin consequent zu sein. Eine merkwürdige Erscheinung ist in dieser Hinsicht: Die Rechtsphilosophie von Ludwig Knapp. Erlangen 1857. Der Verfasser bekennt sich zum reinsten Materialismus, und schiebt die wissenschaftliche Begründung desselben seinem System der Rechtsphilosophie voraus. Danach ist der Geist nur ein Naturproduct, das Denken eine Thätigkeit der hin und her wirkenden Gehirnorgane und Sinnesnerven, die menschliche Seele kein wirkliches Wesen sondern nur eine Abstraction; Recht, Moral und Religion im bisherigen Sinne, selbst die Annahme einer menschlichen Willkür, sind nur Phantasmen. Dennoch läßt er aus der von ihm zergliederten Maschinenrie des Denkens in ähnlicher mechanischer Weise die Wahrheit, Schönheit, Freiheit, die Sittlichkeit, das Recht, die Wahrhaftigkeit, selbst das Gewissen und die Menschenliebe hervorgehen. Consequenter wäre es gewiß gewesen, nachdem er den Menschen zum Thiere herabgesetzt hat, sich mit jenen Dingen als überflüssigen und lästigen Phantasmen nicht weiter zu befassen.

Ziele zu 1). Also ist der Mensch in der That von Gott zum Herrn der Natur geschaffen. Drittens steht aber der Mensch kraft seines physischen Wesens auch in vielfacher Abhängigkeit von der Natur. Die geographische Lage, das Klima, die Gebirge und Flüsse, die Leichtigkeit des Verkehrs, selbst die Structur des Welttheiles und dessen Verhältniß zum Weltmeere 2), wirken auf die Beschäftigung, Denkart, die Sitten und dadurch auf das Recht ein. Viertens liefert die Natur das, was der Mensch, wenn auch nur zu seiner physischen Erhaltung, um so weniger also das, was er zu seiner Annehmlichkeit braucht, nicht von selbst, sondern es muß ihr durch Arbeit abgewonnen werden. Dadurch entsteht eine Wechselwirkung zwischen den Naturproducten und der Arbeitskraft des Menschen, die durch Uebung und Nachdenken einer außerordentlichen Verfeinerung fähig ist, und in dieser Form unter dem Namen

1) Lasaulx Philosophie der Geschichte S. 122: „Der Mensch, die lebendige Synthese von Leib und Seele, Geist und Natur, der Erde und des Himmels Sohn und zweier Welten Bürger, ist das größte Kunstwerk Gottes, ein viel höheres als die Sonne, die Erde und die ganze Natur; denn er ist wie der ideale Anfang auch das reale Ende der Schöpfung Gottes, ein *quod non ovè εντελειαν ἀλλ' οὐρανιον*, eine himmlische Pflanze wie Platon jagte, das Ebenbild des Schöpfers, gleichsam ein geschaffener Gott; in ihm hat Gott sich selbst wiedererkannt und in seinem Schaffen geruht. Die gesammte Schöpfung hatte in ihm ihren Zweck vollkommen durchgearbeitet und ihr Ziel erreicht, und darum trat Ruhe ein. Denn der Mensch ist, wie die Schrift und die Naturforschung einstimmig lehren, das letzte Glied der bisherigen Schöpfung, und hat als solches die ganze ihm vorhergehende Schöpfung in sich beschloffen. Die menschliche Seele hat, ehe sie im Menschen menschgeworden ist, die ganze Natur zu ihrer Voraussetzung, steht mit allen Formen und Kräften der Natur in Beziehung: sie ist wie Pythagoras ausdrückte nach dem Schema der Welt gebildet, ein System welches das Gegenbild ist von dem System des Himmels und der Erde: es giebt nichts in der ganzen weiten Schöpfung was nicht in der menschlichen Seele eine entsprechende homogene Saite berührte: so daß der Mensch in Wahrheit ein Auszug des Universums, ein Mikrokosmos ist, eine kleine Welt welche alles das in sich hat was in der großen Welt ist: was Leibniz mit dem Satze ausdrückt, die menschliche Seele sei der Spiegel der Welt, alles was in der Welt sei, spiegele sich in ihr. Ohne den Menschen wäre die Schönheit der Welt ohne Zeugen, es wäre keiner da der sie gewahrte und an ihr sich erfreute. Gott hat nicht einsam sein wollen, darum rief er dem Nichtseienden, daß es Theil nehme an dem Reichthum seines Seins; und darum auch schuf er den Menschen, damit einer da sei der die Schönheit seiner Welt erkenne und sich mit ihm dem Schöpfer an der Schöpfung erfreue.“ — Leider kommen in jenem Buche, neben dem Wahren und Geistreichen, irrige Anschauungen vor, wie der Verfasser selbst kurz vor seinem Tode anerkannt hat.

2) Afrika, der am wenigst entwickelte Welttheil, hat auf je 156 Quadratmeilen eine Meile Küste. Asien hat eine solche auf je 115, Europa auf je 40 Quadratmeilen. Man sehe E. Ritter Einleitung zur vergleichenden Geographie S. 69. 121. 235., Guyot Grundlage der vergleichenden Erdkunde S. 21.

der Industrie eine wichtige Stelle im Organismus der Gesellschaft einnimmt. Fünftens sind die in einem Lande oder unter einer Zone hervorgebrachten Erzeugnisse der Natur und der Industrie nicht bloß für die Einwohner dieser Zone von Werth. Es ist daher für die Producenten wie für die Consumenten von Wichtigkeit, daß sie nach allen Seiten hin vertrieben werden, und so entsteht eine andere für die Gesellschaft wichtige Thätigkeit, der Handel und Verkehr.

25. Zu dem physischen Wesen des Menschen gehört auch das ihm mit der ganzen organischen Natur gemeinsame Gesetz der Sterblichkeit. Durch diese hört das irdische Dasein schlechthin auf, und mit ihm auch alle dadurch bedingten Rechtsverhältnisse. Doch tritt dadurch nicht eine solche Wirkung ein, als ob der Verstorbene nie existirt hätte, sondern es wird nach Gefühl und Sitte noch mehrfach auf ihn Rücksicht genommen. Erstens zeigt sich dieses in der Behandlung des von ihm zurückgelassenen Vermögens, was der Gegenstand des wichtigen Institutes des Intestaterbrechts ist. Ferner kann man es angemessen erachten, dem Willen des Verstorbenen noch nach seinem Tode eine Wirksamkeit beizulegen. Diesem entspricht im Recht die Lehre von den letztwilligen Verfügungen, Familienstiftungen und dergleichen. Endlich zeigt es sich in der Pietät und Anerkennung, die man noch dem Andenken eines Verstorbenen widmet, und dieses nimmt als in dem gebildeten Gefühle begründet in dem Institut der Trauer und in anderen kirchlichen und politischen Einrichtungen feste Formen an. Uebrigens ist zwar der Tod gewiß, die Zeit und Art seines Eintritts aber von mancherlei Modalitäten abhängig, wodurch dieser Zeitpunkt durch die menschliche Freiheit verkürzt oder aufgeschoben werden kann. Gegen Jenes und für Dieses wirkt der eingeborene mächtige Trieb der Selbsterhaltung, der im juristischen Gebiete dem Recht der Selbstvertheidigung und Nothwehr zum Grunde liegt. In beiden Richtungen wirken aber auch religiöse und sittliche Gründe, was bei der Beurtheilung des Selbstmordes zur Sprache kommt¹⁾.

- 2) Der Mensch als geistiges Wesen. a) Das allgemein Menschliche.
 α) Die Vernunft.

26. Zur Erkenntniß des Geistes und seines Inhalts bleibt nur das Selbstbewußtsein; der Geist erkennt sich selbst nur durch sich selbst. Nur durch den Geist in sich erkennt und versteht der Mensch auch den Geist in Anderen. Durch diese Beobachtung und Zergliederung seiner selbst lernt der Geist die in ihm gelegten reichen Eigenschaften und Thätigkeiten unterscheiden, wobei aber wohl zu bemerken ist, daß der so

1) Man sehe §. 79.

zergliederte und sich zergliedernde, beobachtete und beobachtende Geist immer ein und dasselbe von Gott so geschaffene untheilbare Wesen ist. Die Gesamtheit dieses Wesens ist das, was man die menschliche Vernunft nennt.

?) Die Sprache.

27. Die höchste Thätigkeit der Vernunft besteht in dem Denken, das heißt darin, daß sie Gegenstände der sinnlichen und übersinnlichen Welt, wozu auch das Denken selbst gehört, sich in sich mit Bewußtsein gegenüberstellt und in sich festhält. Dieses ist aber nicht möglich ohne die Sprache, welche das Gedachte durch das Wort fixirt und als Begriff dem Geiste gegenständlich erhält. Man kann den Gedanken nicht denken, ohne ihn in ein Wort gefaßt zu haben. Gedanke und Sprache fallen daher zusammen; Denken ist unhörbares Reden, und Reden ist hörbares Denken ¹⁾. Sehr richtig sagt Lafault: „Die Sprache ist nicht bloß das Organ des Denkens, das Werkzeug womit wir denken, sondern sie ist mit dem Denken selbst zusammengewachsen, die Vollendung des Denkens. Empfinden fühlen wollen begehren läßt sich ohne Worte; denken aber läßt sich nicht ohne Worte, erst im Worte faßt sich der Gedanke. Nicht nur andern, auch uns selbst wird unser Denken erst offenbar durch das lösende Wort; ohne die Sprache wäre unser ganzes Geistesleben in Nacht, in ein dumpfes Hinbrüten verschlossen. Nur wer das rechte Wort für einen Gedanken hat, denkt klar, fühlt sich innerlich leicht frei hell in der Brust, fühlt durch das Wort sich erlöst aus der dumpfen Enge unklarer verworrener Gefühle. Erkennen und benennen, Gedanke und Wort werden zugleich in der Seele geboren; weshalb auch mit Recht gesagt wird, alles specifisch Menschliche reducire sich auf diese beiden, auf die Vernunft als das Vermögen der Ideen, und auf die Sprache als das Mittel ihrer Offenbarung — und beides, Vernunft und Sprache, bezeichnen darum die Griechen durch das eine Wort *λόγος*, und definiren den Menschen als ein *ζῷον λογικόν* im Gegensatz zu den Thieren als *ἄλογα ζῷα*, als ein vernunft- und sprachbegabtes Wesen im Gegensatz zu den vernunft- und sprachlosen Thieren“ ²⁾. Wenn also das Denken dasjenige ist, was den Menschen zum Menschen macht, das Denken aber mit dem Sprechen zusammenfällt, so ist die Sprache die Voraussetzung und Grundbedingung alles der menschlichen Gattung

1) Sehr geistreich sagt Platon im Sophista (Oper. ed. Ast. II. 348. 350): „Gedanke und Sprache sind dasselbe; was man Denken nennt, ist nur das innere Gespräch der Seele mit sich selbst.“

2) Lafault Philosophie der Geschichte S. 50.

Eigenthümlichen³⁾, des Denkens, Wissens, der Ueberlieferung, des Bandes der Menschheit als einer Einheit⁴⁾.

28. Dieses führt auch auf die nicht zu umgehende Frage nach dem Ursprung der Sprache, welche mit der nach dem Ursprung der Cultur überhaupt zusammenfällt. Die Fähigkeit zur Sprache ruht allerdings wie die zum Denken in der angeborenen Eigenthümlichkeit des menschlichen Wesens, der auch von der physischen Seite die angeborenen Sprachorgane entsprechen. Allein die wirkliche Ausübung dieser Fähigkeit setzt eben schon das gedachte Wort, das Denken aber den im Wort fixirten Gedanken voraus. Zur wirklichen Sprache, zumal in abstracten Dingen, konnte daher der Mensch nicht durch sich selbst, sondern nur durch eine seiner Erschaffung gleichzeitige höhere Mittheilung gelangen. „Gott gab sich selbst einen Namen, damit der Mensch den Namen Gottes kenne“¹⁾. In der Sprache liegt also eine Offenbarung, die sich durch sie in ununterbrochener Ueberlieferung fortpflanzt²⁾. Durch eine Ueberkunft unter den Menschen kann sie nicht entstanden sein, weil diese eine Mittheilung und Verständigung, also schon die Sprache, voraussetzt. Schon Platon läßt den Kratylos sagen: er betrachte es als ausgemachte Wahrheit, daß die Worte uranfänglich den Dingen nur von einer übermenschlichen Macht hätten beigelegt werden können³⁾. Sehr scharfsinnig spricht sich in demselben Sinne Rousseau aus⁴⁾. Humboldt, die

3) W. v. Humboldt Werke VI. 541: „Der Mensch ist nur durch die Sprache Mensch.“

4) Diese Beziehungen gehören daher in unserer Wissenschaft an die Spitze. Merkwürdigerweise ist aber davon bei den Rechtsphilosophen entweder wie bei Kant, Hegel, Stahl, Trendelenburg gar nicht, oder nur im Vorbeigehen die Rede. Eine Ausnahme machen Hugo Naturrecht §. 64., der jedoch über die Sprache nur Aeußerliches sagt, und Lauer Philosophie des Rechts I. §. 32., welcher diesem Gegenstand eine eingehende Betrachtung widmet.

1) So sagt Ballanche *Institutions sociales* chap. 10.

2) Ballanche chap. 10. La transmission du langage est une révélation sans cesse existante, où tous les hommes sont tour-à-tour prophètes et initiés, les uns à l'égard des autres, et dans les générations successives.

3) Platon *Cratylos* (Oper. ed. Ast. III. 254).

4) J. J. Rousseau *Discours sur l'origine de l'inégalité parmi les hommes*; première partie: Si les hommes ont eu besoin de la parole pour apprendre à penser, ils ont eu bien plus besoin encore de savoir penser pour trouver l'art de la parole; et quand on comprendroit comment les sons de la voix ont été pris pour les interpretes conventionnels de nos idées, il resteroit toujours à savoir quels ont du être les interpretes mêmes de cette convention pour les idées, qui, n'ayant point un objet sensible, ne pouvoient s'indiquer ni par le geste, ni par la voix, de sorte qu'à peine peut-on former des conjectures supportables sur la naissance de cet art de communiquer ses pensées, et d'établir un commerce entre les esprits. — Quant à moi, effrayé

größte Autorität auf diesem Gebiete, sagt: „Die Sprache entspringt aus einer Tiefe der Menschheit, welche überall verbietet, sie als ein eigentliches Werk und als eine Schöpfung der Völker zu betrachten“⁵⁾. Die Herleitung der Sprache aus der Nachahmung von Naturlauten ist unhaltbar⁶⁾, und von Humboldt als das schlechteste Auskunftsmittel verworfen. Aber auch seine eigene Herleitung aus einer in die Tiefe der Menschheit gelegten göttlichen Kraft erklärt die Erfindung des Wortes nicht, und drängt ihn fast auf die volle Wahrheit hin⁷⁾. Unumwunden erkennt dieses auch Ahrens mit den Worten an, daß bei der Sprachbildung „in höchster Beziehung eine geistig-göttliche Anregung in der Kindheit des Menschengeschlechts angenommen werden muß“⁸⁾. Fichte spricht nach der philosophischen Grundlage seines Naturrechts als unwiderlegliches Corollar derselben aus, daß die Erziehung der ersten Menschen, also auch die Sprache, eine göttliche Mittheilung voraussetze⁹⁾.

des difficultés qui se multiplient, et convaincu de l'impossibilité presque démontrée que les langues aient pu naître et s'établir par des moyens purement humains, je laisse à qui voudra l'entreprendre, la discussion de ce difficile problème.

5) W. von Humboldt Ueber die Kawi-Sprache S. XXI. (Werke VI. 5.)

6) Dieses ist die Ansicht von Herder. Sehr gut und humoristisch ist sie widerlegt von Lauer Philosophie des Rechts I. §. 33.

7) Humboldt Lettre à M. Abel-Remusat 1827 (Werke VII. 336). Je suis pénétré de la conviction qu'il ne faut pas méconnaître cette force vraiment divine que recèlent les facultés humaines, ce génie créateur des nations, surtout dans l'état primitif. — Plutôt que de renoncer, dans l'explication de l'origine des langues, à l'influence de cette cause puissante et première, et de leur assigner à toutes une marche uniforme et mécanique qui les trainerait pas à pas depuis le commencement le plus grossier jusqu'à leur perfectionnement, j'embrasserais l'opinion de ceux qui rapportent l'origine des langues à une révélation immédiate de la divinité. Ils reconnaissent au moins l'étincelle divine qui luit à travers tous les idiomes même les plus imparfaits et les moins cultivés.

8) Ahrens Organische Staatslehre. Allgemeiner Theil Kap. 1.

9) Fichte Naturrecht Th. I. §. 3. (Werke III. 39). „Alle Individuen müssen zu Menschen erzogen werden, außerdem würden sie nicht Menschen. Es dringt sich hierbei jedem die Frage auf: wenn es nothwendig seyn sollte, einen Ursprung des ganzen Menschengeschlechtes, und also ein erstes Menschenpaar anzunehmen — und es ist dieses auf einem gewissen Reflexionspunkte allerdings nothwendig: — wer erzog denn das erste Menschenpaar? Erzogen mußten sie werden; denn der geführte Beweis ist allgemein. Ein Mensch konnte sie nicht erziehen, da sie die ersten Menschen seyn sollten. Also ist es nothwendig, daß sie ein anderes vernünftiges Wesen erzogen, das kein Mensch war. Ein Geist nahm sich ihrer an, ganz so, wie es eine alte ehrwürdige Urkunde vorstellt, welche überhaupt die tiefstinnigste, erhabenste Weisheit enthält, und Resultate aufstellt, zu denen alle Philosophie am Ende doch wieder zurück muß.“

Die Theilung der einen ursprünglichen Sprache in mehrere ist aber nur aus einem gewaltthätigen Ereignisse, welches die Menschen aus einander gerissen, zu erklären ¹⁰⁾.

b) Ethische Eigenschaften. α) Die Geselligkeit.

29. Der Mensch erkennt sich vor Allem als ein von der Natur zur Gesellschaft bestimmtes und geschaffenes Wesen. Die stärksten Neigungen, Empfindungen und Interessen ziehen ihn zu seines Gleichen hin und halten ihn daran gefesselt; alle ihm eigenthümlichen großen Anlagen und Eigenschaften, Denken, Wissenschaft, Tugend, Gerechtigkeit, Wohlwollen, kurz Alles, was zusammen die Vernunft, also den Menschen als Menschen, ausmacht, kann sich nur in der Gesellschaft und durch sie entwickeln. Aber auch in dieser wäre es nicht möglich ohne geistige Mittheilung, also ohne die Sprache. Eben deshalb nun, weil die Natur diese Entwicklung will, hat sie dem Menschen, und ihm allein, mit dem Bedürfniß der Gesellschaft auch die Fähigkeit der Sprache angeboren ¹⁾. Sehr schön hat schon Aristoteles dieses in folgender Art ausgesprochen: „Es ist der Mensch aber noch geselliger als die Bienen, oder als ein jedes andere Geschöpf, das in Heerden zusammen lebt. Denn ihm allein hat die Natur, die nichts vergebens macht, die Sprache gegeben, die sie allen andern Thieren versagt hat. Die bloße Stimme drückt jedes Gefühl des Leidens oder des Wohlseins aus, und diese haben die Thiere so gut wie der Mensch. Aber die Sprache setzt den Menschen noch überdies in den Stand, auch das was nützlich, und das was schädlich ist, anzuzeigen, also auch Recht und Unrecht. Und das ist dem Menschen vor allen andern Thieren eigen, daß er Empfindung für Tugend und Laster, für Recht und Unrecht und dergleichen in seiner Seele hat“ ²⁾.

β) Die Sittlichkeit.

30. Der Mensch erkennt sich ferner als ein mit Freiheit und Wille begabtes Wesen, das heißt als ein solches, welches kraft der Herrschaft der Seele über die Organe einen Gedanken mit Bewußtsein zur That erheben, und dadurch auf sich selbst und auf die Außenwelt so weit einwirken kann, als seine physische Kraft reicht. Er erkennt aber

10) Dieses ist auch die Ansicht von Herder, Turner, Abel-Remusat, Niebuhr. Die Zeugnisse sind gesammelt bei Wiseman Ergebnisse S. 31, 32., Nicolas Philosophische Studien Th. I. Buch II. Kap. 2. S. 3.

1) Sehr geistreich sagt Ballanche Institutions sociales chap. 9. L'homme a été enfermé par la Providence entre deux limites qui sont les bornes de sa liberté. Ces deux limites sont la parole et la société.

2) Aristoteles Politic I. 2.

dabei noch eine andere geistige Schranke, den Unterschied zwischen dem Guten und Bösen, dem Erlaubten und Unerlaubten. Dieses erkennt er vermöge des Gewissens, was etwas Unmittelbares, von Gott in die Seele des Menschen Eingepflanztes ist, das daher zwar zum Bewußtsein seiner selbst gebracht, nicht aber eigentlich bewiesen werden kann, weil dieser Beweis eben nur an das Gewissen selbst gerichtet und nur von ihm verstanden werden kann ¹⁾. Was diese Stimme des Gewissens jagt, ist aber nicht vom Menschen selbst gesetzt oder erfunden, sondern es ist die dem Menschen durch das Gewissen zu Theil werdende Offenbarung von einer unabhängig von ihm und über ihm stehenden unsichtbaren Macht und Willen, des sittlichen Gesetzes. Das Gewissen ist also das vermittelnde Organ zwischen dem Menschen und der über ihm stehenden sittlichen Weltordnung, wovon ein Glied zu sein ihm eben das Gewissen bezeugt und antreibt. In dieser Mitgliedschaft und dem Bewußtsein derselben besteht die moralische Würde des Menschen ²⁾ und der Grund aller sittlichen Pflichten; und dieses Gefühl ist mit dem Menschen so untrennbar verbunden, daß er es in alle Lebensordnungen mitbringt, und in der Erfüllung desselben, in der Hingebung an das Edle und Gute, eine innere Befriedigung und Glückseligkeit empfindet, die eben wieder der Beweis ist, daß in der Mitgliedschaft an der sittlichen Weltordnung die wahre höhere Natur und Bestimmung des Menschen beruht.

γ) Die Religiosität.

31. Indem das Gewissen dem Menschen das Dasein eines sittlichen Gesetzes als Ausfluß, nicht seines eigenen, sondern eines höheren Willens offenbart, hat es ihm dreierlei kund gethan: daß es über ihm ein höheres, mit Persönlichkeit und Wille begabtes Wesen giebt; daß dieses Wesen die höchsten Eigenschaften und Tugenden, die es vom Menschen durch das Gewissen verlangt, selbst besitzt, weil es dieselben sonst nicht wollen könnte; und endlich daß dasselbe eine Macht ist, welcher der

1) Jede Philosophie muß zuletzt an das Gewissen als etwas Unmittelbares, nicht Demonstrirbares appelliren. Kant Tugendlehre. Einleitung XII. b. „Das Gewissen ist nicht etwas Erwerbliches, und es giebt keine Pflicht, sich eines anzuschaffen; sondern jeder Mensch, als sittliches Wesen, hat ein solches urprünglich in sich.“ — Hegel Philosophie des Rechts §. 136. „Das Gewissen ist diese tiefste innerliche Einsamkeit mit sich, wo alles Außerliche, und alle Beschränktheit verschwunden ist, diese durchgängige Zurückgezogenheit in sich selbst.“ — Man sehe auch Chalvyhäus Speculative Ethik I. §. 56. 59. Weniger befriedigend ist Trendelenburg Naturrecht (1860) §. 39., welcher dem Gewissen eine zu secundäre Bedeutung anweist.

2) Wenn man von dieser Mitgliedschaft in der sittlichen Weltordnung abstrahirt, so bleibt der Mensch nur eine höher organisirte Thierart.

Mensch sich unterordnen muß. In diesem höheren vollkommenen Wesen, in Gott, beruht also der Ausgang und Schlußstein der moralischen Weltordnung¹⁾. Wenn also der Mensch in der Vereinigung und Hingebung an diese nach der Stimme seines Gewissens die seiner höheren Natur entsprechende Bestimmung und Befriedigung erkennt und empfindet: so ist diese Hingebung Eins mit der Hingebung an Gott als den persönlichen Urgrund und Träger dieser Ordnung, mit der Religion²⁾. Die Sittlichkeit und die Religion hängen daher auf das Innigste zusammen, indem das hohe Gefühl der moralischen Würde sich in der Religion zur Dankbarkeit und Pietät gegen deren Urheber, zur Demuth vor dem unerreichbaren Vorbilde, und zur Sehnsucht nach der innigsten Vereinigung mit demselben verklärt. Der Mensch bringt daher, wie die Sittlichkeit so auch die Religion, in alle von ihm zu bildenden Lebensordnungen mit, und diese ist, als in den höchsten Triebfedern der Seele beruhend, der eigentliche Lebensfunke derselben.

d) Das Rechtsgefühl.

32. Das sittliche Gesetz, wie es sich in dem Gewissen kund giebt, lehrt nicht bloß gegen sich dasjenige zu thun und zu unterlassen, was die eigene moralische Würde vorschreibt, sondern es verlangt auch in dem Urtheil und in den Handlungen gegen Andere alles dasjenige zu beobachten, was ihnen nach ihrer moralischen Würdigkeit zukommt und was man wegen der eigenen moralischen Würde von ihnen gegen sich selbst verlangt. Das Gewissen in dieser Thätigkeit betrachtet bildet das

1) Sehr richtig sagt Ahrens Rechtsphilosophie (4. Aufl. 1852). Allgemeiner Theil. Kap. 1. §. 1: „Das Recht, wie alles Sein und Leben, und was sich darauf bezieht, hat nicht nur seinen letzten Grund und Ursache in dem höchsten Princip alles Seins, dem Absoluten, oder Gott, sondern muß auch durch dasselbe begriffen und im Ganzen aller, das Leben beherrschenden Ideen und in steter Wechselbeziehung mit ihnen, weiter entwickelt werden.“ — Derselber: Organische Staatslehre. Einleitung §. 2. „Da die Menschheit durch den Urgrund aller Dinge, durch Gott, wesentlich im Sein und Leben bestimmt wird und die höchsten Beziehungen der Menschheit nur durch das Sein und Leben Gottes begriffen werden können, so empfängt auch die Staatslehre ihre höchste Begründung in der philosophischen Lehre von Gott und dem Lebensverhältniß der Menschen zu Gott.“ — Bemerkenswerth sind diese und die folgenden Aeußerungen als Beweis, wie auch auf diesem Gebiete das tiefere Denken auf dem einen oder dem anderen Wege zu den christlichen Grundwahrheiten zurückführt (§. 7).

2) Ahrens Rechtsphilosophie (1852). Allgemeiner Theil. Kap. 1. §. 2: „Der Mensch ist daher, von der natürlichen und geistigen Seite betrachtet, das innere harmonische Wesen der Welt, welches, in höchster Lebenseinigung mit Gott, sich als Glied der göttlichen Ordnung betrachtet, und in Harmonie mit derselben sich ausbilden soll.“

Rechtsgefühl. Gleichwie Jenes das Organ ist, welches uns den Willen Gottes in Beziehung auf ihn und auf uns offenbart und zu dessen Erfüllung antreibt: so bezeugt uns das Rechtsgefühl das Dasein eines über uns aus der göttlichen Gerechtigkeit stammenden Gesetzes, welches in allen Ordnungen des Lebens dasjenige, was Jedem nach seinen allgemein menschlichen oder seinen besonderen Beziehungen als das Seinige gebührt, heilig geachtet wissen will. Auf die Erfüllung dieses Gesetzes ist jede Ordnung menschlicher Gesetze gegründet und nur dadurch möglich. Daher ist bei der Bildung der menschlichen Lebensordnungen das Rechtsgefühl nicht nur der wichtigste Factor, sondern es erhält auch jedes irdische Verhältniß durch die darin niedergelegte oder in ihm angestrebte Erfüllung jenes göttlichen Gesetzes seine höhere Weihe ¹⁾.

e) Das Wohlwollen.

33. Eine durch das eigene Gefühl wie durch die Erfahrung bezeugte Thatsache ist auch der dem Menschen angeborene Trieb der Zuneigung gegen seines Gleichen, der Sinn für Wohlwollen. Das Wesen desselben besteht darin, daß man Jedem nicht bloß das ihm Gebührende läßt oder giebt, sondern daß man auch etwas von dem Eigenen hinzuthut, also in der uneigennütigen aufopfernden Hingebung. Aus der Tiefe des unverdorbenen Gemüthes aufsteigend, äußert es sich in reflexionsloser Unmittelbarkeit gegen jedes fühlende Wesen, insbesondere aber gegen den Menschen als das Wesen der gleichen Gattung. Es ist die Quelle des reinsten Genußes, die mächtige Triebfeder der unglaublichsten, Ehrfurcht und Bewunderung weckenden Aufopferungen, der aus der Fülle der edelsten Empfindungen ausströmende Hauch, welcher jedes Lebensverhältniß hebt und durchdringt. Es äußert sich in einer unerschöpflichen Mannichfaltigkeit, und bringt im bürgerlichen Recht, im Staate, in der Kirche und für das Leben der Menschheit die zahlreichsten Erscheinungen und Formen hervor. Mit der sinnlichen Natur des Menschen zum Theil im Widerspruch ist der Zug des Wohlwollens, der uneigennütigen aufopfernden Liebe, nur erklärbar durch ihren göttlichen Ursprung, als ein Theil des göttlichen Wesens, welches der Seele von ihrem Schöpfer eingehaucht worden, um vermitteltst dieser Empfindung die ihr in Gott entsprechende, die göttliche Liebe, zu verstehen, und als ihr Vorbild zu verehren.

1) Das Rechtsgefühl oder der angeborene Trieb der Gerechtigkeit als die *voluntas suum cuique tribuendi*, und dessen Zusammenhang mit der göttlichen Gerechtigkeit ist auch anerkannt und nachgewiesen von Warnkönig *Rechtsphilosophie* §. 74.

c) Der denkende Geist. α) Das Denken.

34. Eine Thatſache, die der Geiſt in ſeinem Bewußtſein vorfindet, iſt die angeborene Fähigkeit, Vorſtellungen von Gegenſtänden nicht bloß der ſinnlichen, ſondern auch der überſinnlichen Welt, alſo auch von ſich ſelbſt, in ſich zu fixiren und zum Gegenſtande ſeiner Betrachtung zu machen. Dieſe Thätigkeit heißt Denken. Sie iſt die Vorausſetzung jeder vernünftigen ſchöpferiſchen That. In ihr ſammeln ſich daher auch alle aus der ſittlichen Natur des Menſchen und aus anderen Thatſachen hervorgehenden Antriebe und Erwägungen, welche bei der Feſtſetzung der Rechts- und Lebensordnungen wirksam ſind. Das Denken iſt jedoch nicht ein rein willkürlicher Act, ſondern ſteht unter gewiſſen bewußten und unbewußten organiſchen Geſetzen. Gleichwie dieſe bei der Bildung der Sprache thätig ſind, eben ſo auch bei der des Rechts. Dieſes erhält dadurch, wie die Sprache, einen organiſchen Zuſammenhang und einen logiſchen Charakter, welcher alle Theile deſſelben durchdringt und das juridiſche Denken beherrscht ¹⁾.

β) Die Wiſſenſchaft.

35. Der Geiſt beſitzt nicht bloß die Fähigkeit zu denken, ſondern ihm iſt auch die Möglichkeit verliehen, die Reſultate ſeines Denkens durch die Sprache und Schrift bleibend, und dadurch ſelbſt wieder für ſich und Andere zum Gegenſtande des tiefer eingehenden Denkens zu machen. Indem auf dieſe Weiſe das Denken ſich in einen Gegenſtand verſenkt, deſſen Weſen entdeckt und ergründet, und die Ergebniſſe ſeiner Forſchung in Rede und Schrift geordnet mittheilt, entſteht das Wiſſen und die Wiſſenſchaft. Gegenſtände derſelben ſind ſo viele, als es dem Menſchen erkennbare Gegenſtände der inneren und äußeren Welt giebt. Die Wiſſenſchaft in ihrer Geſammtheit iſt alſo das aus dem Geiſte zurückgeſtrahlte, in Sprache und Schrift abgefaßte Bild deſſen, was iſt, ſo weit der Geiſt daſſelbe weiß und begreift. In dieſem dem Menſchen eingeborenen Triebe des Denkens, Forſchens und Wiſſens, und in der ihm entſprechenden Fähigkeit denſelben durch angeſtrengte Uebung in immer wachſendem Maße zu befriedigen, liegt abermals eine wunderbare Deconomie der Schöpfung. Gleichwie dem Menſchen in phyſiſcher Beziehung die ganze materielle Natur entſpricht und ihm äußerlich dienſtbar iſt ¹⁾, ſo kann er ſich dieſelbe durch das Denken und Wiſſen

1) Dieſe logiſche Seite iſt beſonders am römiſchen Recht ſichtbar, weil es zu einem hohen Grade wiſſenſchaftlicher Ausbildung gelangt iſt. Sie würde aber auch dem deutſchen Recht nicht fehlen, wenn deſſen Entwicklung nicht durch das römiſche Recht unterbrochen worden wäre.

1) Man ſehe §. 24.

auch geistig aneignen und zu einem Theile seines geistigen Wesens machen. Die Wissenschaft gehört daher mit zu dem geistigen Dasein des Menschen und ruft deshalb bei der Entwicklung desselben die ihr entsprechenden Organisationen hervor.

d) Der Schönheitsfinn.

36. Zu den hohen Vorzügen, womit Gott den Menschen ausgestattet hat, gehört auch der Sinn für die Schönheiten, die in wunderbarer Mannichfaltigkeit durch die ganze geschaffene Natur, in Form, Licht, Farbe und Ton vertheilt sind. Die Grundgesetze des Schönen ruhen in Gott und sind uns nicht erklärbar; eben so wenig der Reiz, den es in dem menschlichen Sinn und Gefühl hervorbringt. Es ist etwas Unmittelbares, was als Thatsache feststeht und so zu nehmen ist. Eben so der Einfluß, den das Schöne auf das sittliche Gefühl und auf die Veredlung des Charakters ausübt. Es liegt in dem Schönen eine Sprache Gottes, die ohne Begriffe und Worte unmittelbar an das dafür empfängliche Gemüth ergeht und von ihm verstanden wird. Diese zauberische Kraft, die mit ihrer mächtigen Hand die Saiten des Innern in Schwingung setzt, greift auch in das äußere Leben ein und macht sich darin theils zum Lebensgenuß theils zur Veredlung der Sitten in mannichfaltigen Schöpfungen geltend.

e) Das Streben nach Glückseligkeit.

37. Dem Menschen als unsterblichen Wesen gegenüber erscheint zwar das vorübergehende Dasein nur als etwas Untergeordnetes und nur als Mittel sich zu seiner unvergänglichen Bestimmung vorzubereiten. Dieses schließt jedoch das Streben nach irdischem Glück, so weit dieses jener Bestimmung nicht widerstreitet, nicht aus; vielmehr ist dieses, wenn auch nicht geboten, doch aber erlaubt, und bis auf einen gewissen Grad durch die Natur selbst gerechtfertigt. Dieses beweist das Verhältniß, welches Gott dem Menschen gegen die Erzeugnisse der Natur nicht bloß zu seinem Bedürfnisse sondern auch zu seiner Annehmlichkeit angewiesen hat, der hohe Reiz, den die Geselligkeit und das gegenseitige Wohlwollen ausüben, das Glück, welches das reine Leben der Familie in sich schließt, die Befriedigung, welche das Wissen und die Wissenschaft gewähren, der Herz und Geist veredelnde Genuß, der von der wahren Kunst ausströmt. Der Mensch darf sich also zu seinem irdischen Glück der Gaben Gottes erfreuen, und wenn er dieses in der rechten Weise thut, ist dieses seiner überirdischen Bestimmung nicht nur nicht hinderlich, sondern eher fördernd. Das Streben nach Glückseligkeit ist daher dem Menschen angeboren; jedoch ist ihm auch durch die aus der Sittlichkeit, Gerechtigkeit und dem Wohlwollen fließenden Gebote und

Verbote die Sphäre, innerhalb welcher es sich äußern kann, angewiesen. Innerhalb dieser Sphäre des Erlaubten entscheidet das Princip der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, welches den Menschen mit wunderbarem Instincte beherrscht, und bei der Erschaffung der Rechtsordnungen thätig ist ¹⁾.

B) Die Menschheit. 1) Einheit derselben.

38. Kraft der Abstammung aller Menschen von einem einzigen Paare ¹⁾ ist das ganze Menschengeschlecht seiner leiblichen wie seiner geistigen Natur nach nichts anders als die in die Vielheit aus einander gegangene Einheit des ersten Menschen, und der erste Mensch nichts anders als die noch in der Einheit beschlossene Vielheit aller derjenigen, die aus ihm hervorgehen. Alle Menschen zusammen, der vergangenen wie der künftigen Jahrtausende, müssen darum, wie Pascal sich ausdrückt ²⁾, angesehen werden als ein und derselbe Mensch, der fortwährend in der Entwicklung begriffen ist, gleichsam als ein einiger univ ersaler Mensch. Die ganze Menschheit bildet demnach, als aus Einem hervorgegangen, einen einigen großen Organismus, ein einziges Gesamtwesen. Alle einzelnen Menschen ziehen ihre Lebenskraft aus der einen allgemeinen Substanz des Urmenschen, der ihr Vater ist, und in diesem Urmenschen selbst sind die idealen weltchöpferischen Kräfte thätig, welche die letzte Ursache aller realen Dinge sind. Auch in der zur Erhaltung der Gattung eingesetzten Deconomie der Zeugung sind es nicht sowohl die Individuen, welche erzeugen, als in letzter Instanz die in den einen ursprünglichen und univ ersalen Urmenschen niedergelegte ewig zeugsame Natur und göttliche Schöpferkraft ³⁾. Dieser eine Körper der Menschheit hat sich zwar in Sprachen und Nationen geschieden. Allein nicht bloß die Thatsache der einheitlichen Abstammung, sondern auch das Gefühl derselben lebt, wenn auch dunkel und unbewußt, in den Nationen fort, und äußert sich in menschheitlichen Regungen, die in steigender Stärke auch zu festen Organisationen hindrängen. Diese Anschauungen

1) So ist das Princip der Nützlichkeit als eins der hier concurrirenden Momente anerkannt, ihm jedoch zugleich seine Schranke angewiesen. Seine Geltung überhebt Warnkönig Rechtsphilosophie S. 69—72. in einer Weise, die zu wenig Vertrauen zu dem Edlen und Uneigennütigen in der menschlichen Natur zeigt. Viel weiter geht jedoch Jeremias Bentham (1747—1832), der Alles ausschließlich auf dieses Princip baut. Davon wird im dritten Theile die Rede sein.

1) Man sehe S. 22.

2) Pascal pensées I. 1. p. 95.

3) Ich wiederhole hier die geistreiche Auffassung von Lasaulx Philosophie der Geschichte S. 12—17, welcher dazu auch schöne Stellen aus dem h. Augustinus und Anderen anführt.

und Regungen fallen mit denen des Christenthums zusammen, welches in seinen Lehren von der durch den Urbater für Alle bewirkten Schuld, von der ihm für Alle gegebenen Verheißung und durch die von Christus für Alle bewirkte Erlösung die Menschheit nicht bloß als eine physische, sondern auch Gott gegenüber als eine geistige Einheit auffaßt, und für diese in der Kirche eine Organisation geschaffen hat, in welcher die Menschheit als Ganzes sich abspiegelt und ihrer bewußt wird.

2) Die Perfectibilität.

39. Zu den hohen Auszeichnungen des Menschen gehört, daß er nicht, wie das Thier, an die seiner Gattung von der Natur durch den Instinct angewiesene Bildungsstufe gebannt, sondern daß er, sowohl als Einzelner wie als Menschheit, durch Erziehung und Mittheilung eines steten Fortschrittes fähig ist. Diese Mittheilung ist aber durch zweierlei bedingt: durch die Sprache und durch das Leben in Gesellschaft¹⁾. Durch Beides ist der Mensch fähig gemacht, Aeußerungen der geistigen Thätigkeit Anderer in sich aufzunehmen, und selbst wieder bleibende Aeußerungen seiner geistigen Thätigkeit zu schaffen. So entstehen der Fortgang und Ausbau des Wissens, der Wissenschaften, und überhaupt alles dessen, was die menschliche Natur in sich schließt. Diese fortschreitende Verbollkommnung der Menschheit ist nicht etwas Willkürliches, sondern eine von Gott gewollte Bestimmung, zu deren Erfüllung die in den Menschen gelegten Anlagen und geistigen Antriebe, die Deconomie der Familie, seine Beziehungen zur Natur und andere Thatfachen in wunderbarer Weise zusammenwirken. In dieser durch die Sprache und Gesellschaft vermittelten fortschreitenden Entwicklung stellt sich die Menschheit, wie im Christenthum Gott gegenüber, so auch in ihrem irdischen Dasein als eine Einheit dar.

III. Der Mensch als unsterbliches Wesen.

40. Die Sittlichkeit, die Religion, das Recht sind nicht Erfindungen der Menschen, sondern sie sind, wie gezeigt worden, die durch das Gewissen bezeugten Manifestationen und Gesetze einer über dem Menschen stehenden sittlichen Weltordnung, wovon der Mensch selbst ein Mitglied und deren Gesetzen er daher unterworfen ist¹⁾. Diese Weltordnung ist eine geistige, überirdische, also unergängliche; also auch der Mensch als Mitglied derselben. Der Mensch ist also nach der irdischen Seite hin ein sterbliches, nach der überirdischen Seite aber ein von Gott zur Unsterblichkeit bestimmtes, und mit einer unsterblichen

1) Man sehe S. 27. 29.

1) Man sehe S. 30. 31. 32.